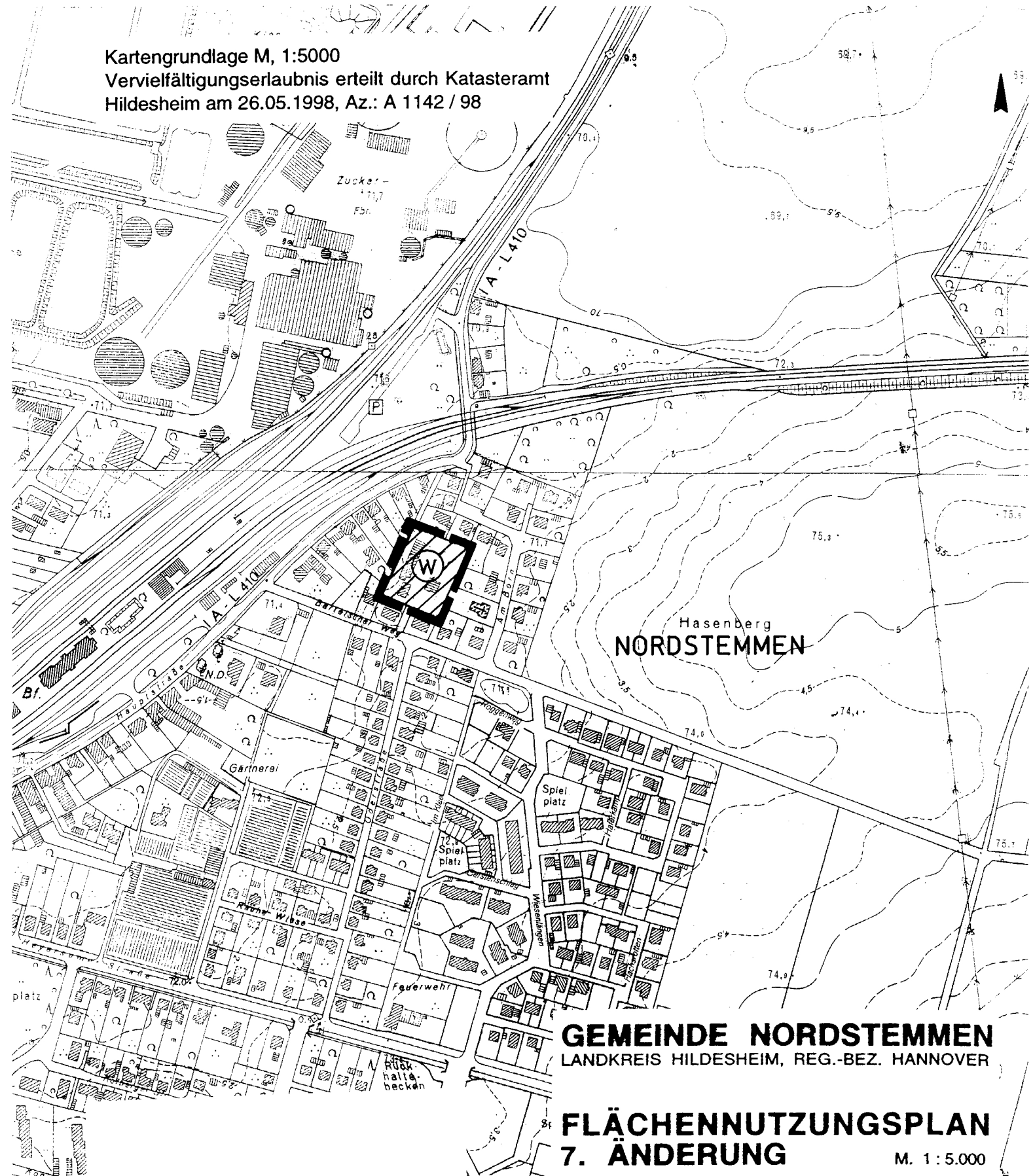


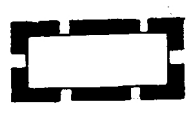
Kartengrundlage M, 1:5000  
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch Katasteramt  
Hildesheim am 26.05.1998, Az.: A 1142 / 98



**GEMEINDE NORDSTEMMEN**  
LANDKREIS HILDESHEIM, REG.-BEZ. HANNOVER

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
7. ÄNDERUNG** M. 1:5.000

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**



Grenze des räumlichen Geltungs-  
bereichs der 7. Änderung



Wohnbaufläche

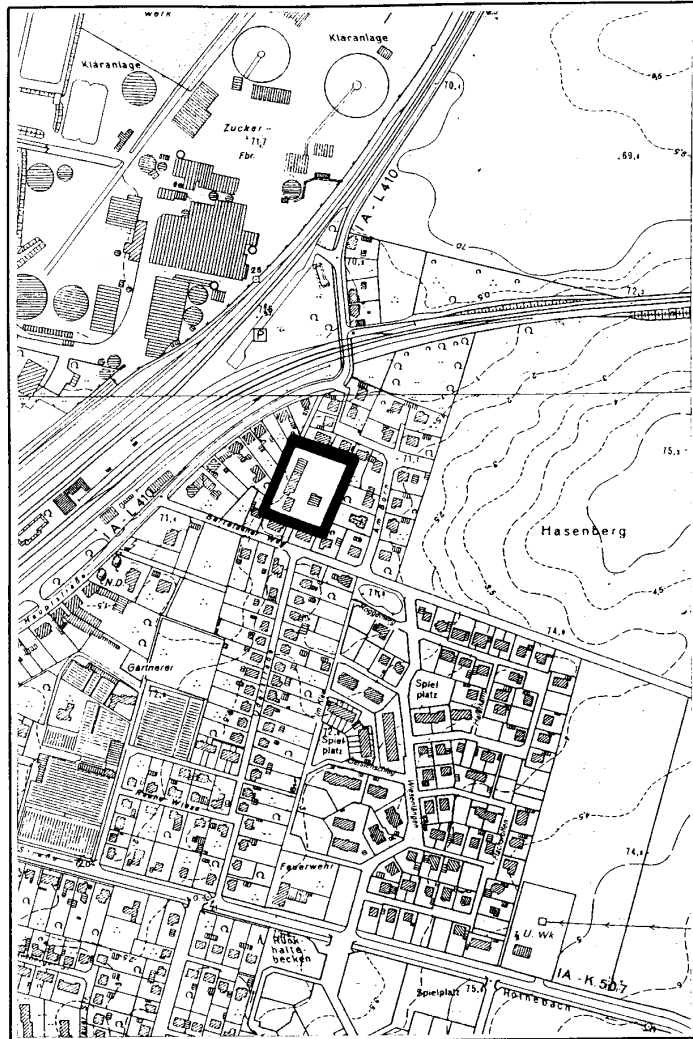
**PLANVERFASSER:**

Planungsbüro SRL Weber  
Tel. : 0511 / 8 56 58 - 0

Spinozastraße 1  
30625 Hannover

**BEARBEITUNGSSTAND:**

**Inkrafttreten**



Kartenmaßstab ca. 1 : 7.100; Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1:5.000 erteilt durch Katasteramt Hildesheim am 26.05.1998, Az: A 1142 / 98

**BEGLAUBIGUNGSVERMERK**

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Nordstemmen, den

GEMEINDE NORDSTEMMEN  
DER BÜRGERMEISTER

**GEMEINDE NORDSTEMMEN**

LANDKREIS HANNOVER

REG. - BEZ. HANNOVER

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 7. ÄNDERUNG**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT**

I. A. (Bödeker)

STAND: INKRAFTTRETEN

**AUSFERTIGUNG**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1.0 Der wirksame Flächennutzungsplan, Erfordernis zur Planänderung	1
1.1 Flächennutzungsplan	1
1.2 Änderungserfordernis	2
1.3 Schallimmissionen	3
1.4 Beschaffenheit des Bodens, Beurteilung	4
2.0 Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
2.1 Bauflächen	5
2.2 Flächengröße	6
2.3 Erschließung und Versorgung	6
3.0 Landschaftsplanerische Einschätzung, Kompensation nach der Eingriffs- regelung	6
4.0 Anregungen	9
4.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung	9
4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange	9
4.3 Öffentliche Auslegung	9

## Anlagen

1	Auszug aus dem rechtswirksamen Flächen- nutzungsplan mit Gegenüberstellung des FNP mit 7. Änderung
2	AiR Ingenieurbüro Achelpöhler Messbericht zur Bestimmung des Außenlärm- pegels am Grundstück "Bartelscher Weg 4" in Nordstemmen am 30.08.2000
3	AiR Ingenieurbüro Achelpöhler Stellungnahme zur geplanten Änderung des FNP, Bebauungsplan Nr. 0127 "Bartelscher Weg", Nordstemmen, vom 20.04.2001
4	Stellungnahme des Fachdienst Umwelt (503) des Landkreis Hildesheim vom 13.12.2000
5	Abwägung der anlässlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgetrage- nen Anregungen und Hinweise

Gemeinde Nordstemmen  
Landkreis Hildesheim  
Reg.-Bez. Hannover

## **Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen, 7. Änderung**

### **Erläuterungsbericht**

#### **1.0 Der wirksame Flächennutzungsplan, Erfordernis zur Planänderung**

#### **1.1 Flächennutzungsplan**

Die Gemeinde Nordstemmen besteht seit der Gebietsreform von 1974 als Einheitsgemeinde. Im Gefolge dieser Reform wurde der Flächennutzungsplan für die Gemeinde neu aufgestellt und in 1981 wirksam. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes folgte in den 90er Jahren und erreichte in 1997 die Rechtswirksamkeit. Über mehrere Planänderungen konnten veränderte Flächenansprüche in den Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen eingearbeitet werden.

Die Gemeinde umfasst zehn Ortschaften. Zentraler Ort mit Verwaltungssitz, Schulen und Versorgungseinrichtungen ist Nordstemmen, die größte der Ortschaften. Hier gilt die ausgeprägte Wohnfunktion für die Gemeinde. Dies wird durch Bahnhof und geplante zentrale Busstation noch unterstützt.

In den vergangenen Jahren war und ist das Bestreben der Gemeinde darauf gerichtet, die am Ort ansässigen Arbeitsstätten zu stabilisieren und neue Betriebe hinzuzugewinnen. Gleichwohl soll auch auf Klärung der gemischten Nutzungsstrukturen im Gemeindegebiet hingewirkt werden. Möglichkeiten sollen genutzt werden, ehemals gewerblich genutzte Standortbereiche für nachfolgende Wohnnutzungen vorzubereiten. Dies gilt vor allem für solche Grundstücke, die innerhalb der Ortschaft Nordstemmen liegen und gute Zuwegungen zu den Stationen des Nahverkehrs haben.

Diesem Ziel entspricht die Absicht des Eigentümers am Grundstück Bartelscher Weg 4 B in Nordstemmen. Er beabsichtigt, auf dem von ihm erworbenen Gelände ein Wohngebiet auszubauen. Die hier bisher ausgeübten Nutzungen waren gewerblich bestimmt. Auf dem Gelände befand sich eine Bauunternehmung mit technischen Gebäuden und Freianlagen mit Gebäude für

Versorgung, Verwaltung und Wohnung. Der Betrieb wurde vor kurzem stillgelegt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Grundstück der früheren Bauunternehmung als "Gemischte Baufläche" dargestellt. Dies entspricht den bestehenden und den beabsichtigten Nutzungen nicht mehr. Die umgebenden Grundstücke sind als "Wohnbaufläche" dargestellt.

## **1.2 Änderungserfordernis**

Städtebaulich ist dieser Raum, der von den Straßen "Hauptstraße", "Am Born", "Bartelscher Weg" begrenzt wird, als ein zusammenhängender und in sich verbundener Komplex zu betrachten.

Die für die benachbarten Grundstücke geltenden Darstellungen und Nutzungen sind bei der Nutzungsbestimmung im Änderungsbereich angemessen zu berücksichtigen. Die hier beabsichtigten Nutzungsänderungen sollen sich in das umgebende Gebiet einfügen.

Die Umwandlung der in diesem Bereich bisher ausgeübten gewerblichen Nutzungen zu Wohnnutzungen ist deshalb wünschenswert, weil damit die nördlich, östlich, südlich und westlich benachbarten Wohngebiete zu einer zusammenhängenden Wohnzone ergänzt werden können.

Für eine neue Nutzung auf dem Grundstück ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die bisher gültige Darstellung als "Gemischte Baufläche" ist durch die Plandarstellung "Wohnbaufläche" zu ersetzen. Sie fügt sich in die in der Umgebung bestehenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes ein.

Die bisher wirksame Nutzungsabstufung "Wohnbaufläche" zu "Gemischte Baufläche" (für den Standort der Bauunternehmung) wird damit hinfällig. Die Bedingungen des Wohnens gelten nun für den gesamten Komplex. Im Südwesten, südlich des Bartelschen Weges, bleiben weiterhin gemischte Nutzungen bestehen.

Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 0127 (im Parallelverfahren) durchgeführt.

### 1.3 Schallimmissionen

Für den Bereich "Bartelscher Weg" liegen vor (s. als Anlagen):

1. AiR Ingenieurbüro Achelpöhler:  
Messbericht zur Bestimmung des Außenlärmpegels am Grundstück "Bartelscher Weg 4" in Nordstemmen am 30.08.2000, Berichtsdatum 14.09.2000
2. AiR Ingenieurbüro Achelpöhler:  
Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 0127 "Bartelscher Weg II", Nordstemmen, 20.04.2001.

Darin wird ausgeführt:

zu 1.

Die Messergebnisse dokumentieren die Belastung des Grundstückes "Bartelscher Weg 4" durch Lärm. Die Immissionspegel werden vor allem vom Zugverkehr auf der in der Nähe des Grundstückes verlaufenden Bundesbahnstrecke geprägt.

Für den Bereich des Grundstückes ergibt sich ein maßgeblicher Außenlärmpegel des Lärmbereichs II gemäß DIN 4109, Tabelle 8. Daraus resultiert für den baulichen Schallschutz der Außenfassaden (Wände, Fenster, Dach) ein resultierendes Bauschalldämm-Maß von mindestens  $R_{w,res} = 30$  dB(A) für Aufenthaltsräume in Wohnungen. Dieses ist bei einem Wohnhaus mit normalem Fensteranteil mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 (bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w = 30 - 34$  dB(A)) sicher zu gewährleisten.

Weiterhin wird festgestellt:

Aufgrund der Trassenführung der Bundesbahnstrecke in der Nähe des gesamten Grundstückes ist durch eine Ausrichtung der Wohnräume der geplanten Wohnhäuser auf dem Grundstück in Richtung Osten keine Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten. Durch den allseitigen Einfall der Bahngeräusche trägt der Effekt der Selbstabschirmung durch das entsprechende Wohngebäude nicht zu einer relevanten Reduzierung der Immissionspegel bei.

zu 2.

Der Gutachter stellt fest, dass aus schalltechnischer Sicht die Gewährleistung der Immissionsrichtwerte für ein "Allgemeines Wohngebiet" gemäß DIN 18005 (Nachtwerte) nicht möglich ist. Wie Messungen im Plangebiet gezeigt haben, werden Mittelungspegel von  $L_{Aeq} = 51$  dB auch nachts erreicht. Die Lärmsituation ist dabei auf den Zugverkehr auf den benachbarten Bahnlinien zurückzuführen.

Immissionstechnisch ist das Gebiet als Gemengelage zu betrachten. Der Bereich ist vorbelastet. Vor Ort stellt dies keine Beeinträchtigung eines gesunden Wohnens dar, da sich die Lärmsituation nicht von der vergleichbarer Mischgebiete unterscheidet.

Wie unter 1. festgestellt wird, ist Lärmschutz bereits aufgrund der bautechnischen Ausführung der Gebäude zu erreichen. Jedoch sollten Fenster besonders ruhebedürftiger Räume, wie Schlaf- oder Kinderzimmer, mit schallgedämmten Zuluftelementen ausgestattet sein.

#### **1.4 Beschaffenheit des Bodens, Beurteilung**

Das Grundstück Bartelscher Weg 4 B (Flurstück 161/37) wurde über lange Zeit als Betriebshof eines Bauunternehmens genutzt. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass das Gelände betriebsbedingt durch Eintrag von Schadstoffen belastet wurde. Um dies zu klären, beauftragte die Trägergesellschaft die ELH Erdbaulabor Hannover Ingenieure GmbH mit einer Bodenuntersuchung. Die Ergebnisse liegen seit dem 31.03.2000 vor.

Entsprechend den bekannten geologischen Unterlagen ist im Plangebiet ein Bodenaufbau von Moorerde über Auelehm und Flußaufschüttungen zu erwarten. Grundwasserstände waren nicht festzustellen.

Nach den vorangegangenen Nutzungen besteht im Tankstellenbereich ein Altlastenverdacht. Außerdem ist aufgrund der aufgefüllten Bodenschichten von einem generellen Kontaminationsverdacht auszugehen. Über Rammkernbohrungen bis zu einer Tiefe von  $t = 3$  m unter Gelände erstellte das Institut Schichtenprofile.

Festgestellt wurde, dass unter einer 1,1 m bis 2,1 m dicken Deckschicht von Auffüllmaterial sandiger Schluff ansteht, dessen gesamte Schichtenstärke bei der vorgegebenen Bohrtiefe von 3 m nicht erfasst werden konnte.  
In der Beurteilung wird festgestellt:

Sämtliche Gehalte der untersuchten Proben liegen unter den Prüfwerten für Wohngebiete und Kinderspielplätze der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Eine sanierungsrelevante Belastung des anstehenden Bodens liegt nach den durchgeführten Untersuchungen und der geplanten Bebauung durch Wohngebäude nicht vor.

Quelle: ELH Erdbaulabor Hannover Ingenieure GmbH (2000):  
Nordstemmen Bartelscher Weg 4 B,  
Beurteilung der Belastungssituation  
(Auszug S.7: 3.2 Belastungssituation des Bodens)

Der Landkreis Hildesheim, Untere Bodenschutzbehörde, gab am 13.12.2000 eine ergänzende Stellungnahme (siehe hierzu Anlage) zu seiner ursprünglichen Stellungnahme vom 07.08.2000 ab. Darin wurde u.a. festgestellt:

- Bedenken bezüglich einer Kontamination durch Mineral-ölkohlenwasserstoffe im Grundstücksbereich, in welchem der 10.000 Liter fassende Heizöltank betrieben wurde, bestehen aufgrund der am 29.09.2000 beim Landkreis vorgelegten Unterlagen nicht mehr.
- Es bestehen keine Bedenken bezüglich einer Grundwassergefährdung nach den Erkenntnissen aus den Nachuntersuchungen mit entsprechender Beurteilung durch das Erdbaulabor Hannover -ELH- vom 17.10.2000, 30.10.2000 und 22.11.2000.

Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim hat anlässlich der öffentlichen Auslegung am 24.10.2001 folgende Forderungen ergänzend erhoben:

1. Die Untersuchungsberichte sowie Unterlagen über den Verbleib von ausgekoffertem Material sind der Unteren Bodenschutzbehörde zeitnah und sukzessive nach Fortschritt des Verfahrens vorzulegen.
2. Die geplanten Nutzungen (Wohnen, Kinderspielfläche, Nutzgarten) dürfen erst nach Zustimmung durch die Untere Bodenschutzbehörde (ggf. erst im Zuge der Baugenehmigungsverfahren) begonnen werden.
3. Vorab ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine fortlaufende Information über den jeweiligen Fortschritt des Vorhabens zu vereinbaren.

## **2.0 Darstellungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

### **2.1 Bauflächen**

Dargestellt wird "Wohnbaufläche".

Diese Darstellung ersetzt die bisher wirksame Darstellung "Gemischte Baufläche", für die ein Erfordernis nicht mehr besteht.

Mit dieser Wohnbauflächendarstellung kann nur eine Gebietsqualität erreicht werden, wie sie auch für die umgebenden Grundstücke besteht. Es muss hier mit Schallimmissionen gerechnet werden.

Die östlich der Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan dargestellten "Gewerblichen Bauflächen" bestehen nicht. Ein Ausbau wird dafür gegenwärtig nicht angestrebt.



## **2.2 Flächengröße**

Der Änderungsbereich umfaßt eine Fläche von ca. 0,47 ha.

## **2.3 Erschließung und Versorgung**

Das Grundstück liegt zwar inmitten eines von Straßen umschlossenen Komplexes, wird aber für sich durch einen Wohnweg (als Stichweg) erschlossen, der von Süden her von der Straße "Bartelscher Weg" abgeht.

Die Versorgung mit Frischwasser, mit Abwasserableitung, Energie und Telekommunikation wird von der Gemeinde Nordstemmen und von den in diesem Raum tätigen Versorgungsunternehmen, bzw. dem Abfallzweckverband sichergestellt. Aus diesem Gebiet sind besondere Anforderungen nicht zu erwarten.

## **3.0 Landschaftsplanerische Einschätzung, Kompensation nach der Eingriffsregelung**

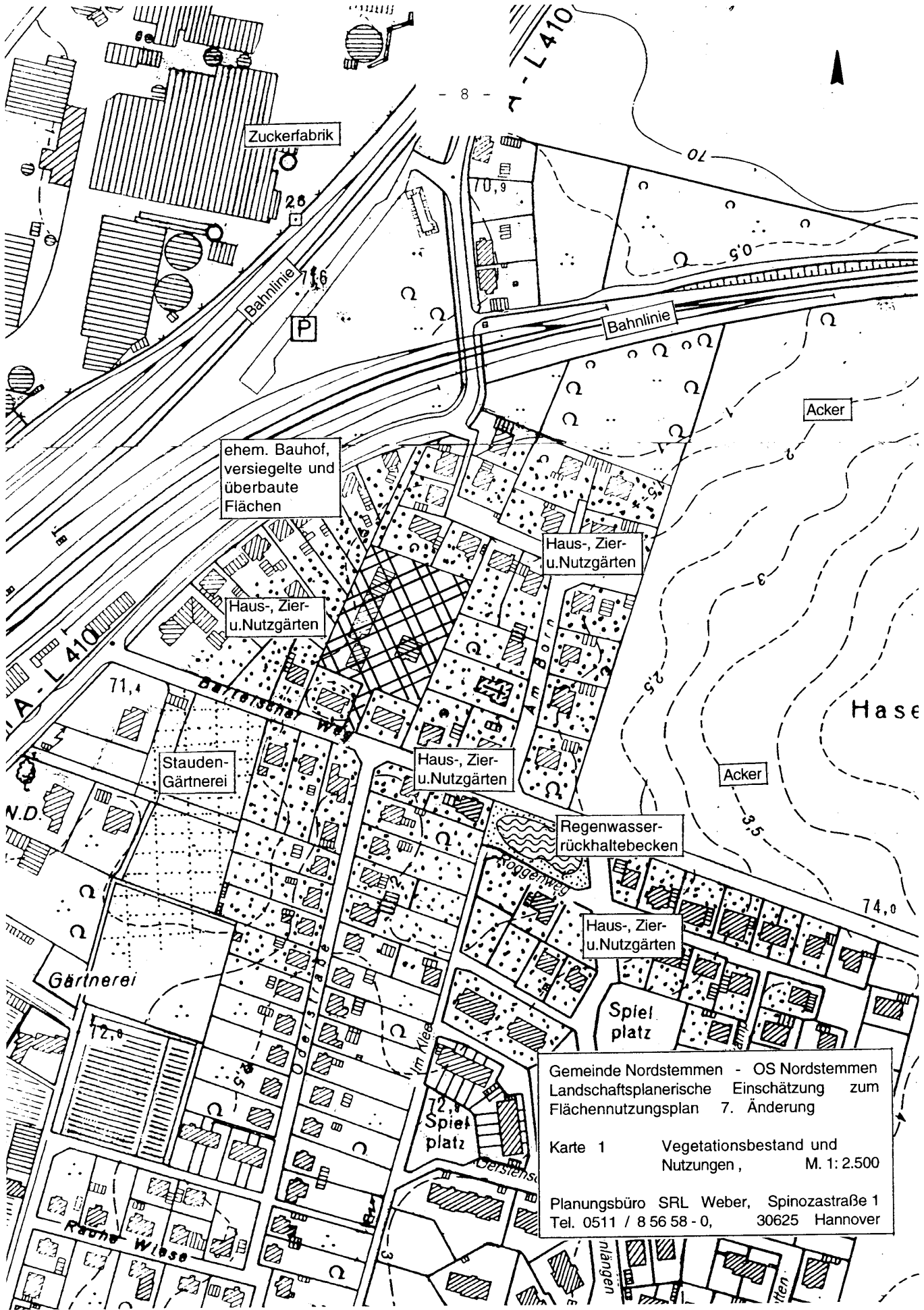
Die Fläche, für die eine Nutzungsänderung im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt wird, befindet sich in einem Bereich, der von Wohnbebauung, einer Kirche mit Freibereich sowie kleineren Straßen begrenzt wird. Ein direkter Bezug zur freien Landschaft oder zu innerörtlichen Grünzonen besteht nicht.

Die zu beplanende Fläche wird schon seit langem gewerblich als Bauhof und -geschäft genutzt. Gebäude wie Büro, Halle, Schuppen und befestigte Flächen für Lager prägen die Situation. Die Schutzgüter von Natur und Landschaft (Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften) sind nicht mehr im natürlichen Zustand vorhanden. Beeinträchtigungen und Belastungen sind schon seit längerem gegeben (vgl. dazu Karte 1).

Aus diesem Grunde wird hier auf eine Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter verzichtet. Auch eine Berechnung von Kompensationsansprüchen findet nicht statt. Die Flächen unterliegen keiner Beurteilung durch die Eingriffsregelung, da eine Nutzungsumwidmung von Gewerbe zu Wohnen vorgenommen werden soll. Der Zustand der Fläche und ihre Wirkung auf die Umgebung werden sich verbessern, denn Flächen werden entsiegelt und Gehölze im Gebiet selbst gepflanzt.

Als allgemeine grünplanerische Maßnahmen für die Fläche werden vorgeschlagen:

- Begrünung der neuen Freiflächen durch standortheimische Gehölze, Verzicht auf fremdländische und nadelige Gehölze
- so viele Teilflächen wie möglich entsiegeln
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge im Gebiet und Versickerung des Oberflächenwassers vor Ort.



Gemeinde Nordstemmen - OS Nordstemmen  
 Landschaftsplanerische Einschätzung zum  
 Flächennutzungsplan 7. Änderung

Karte 1 Vegetationsbestand und  
 Nutzungen, M. 1: 2.500

Planungsbüro SRL Weber, Spinozastraße 1  
 Tel. 0511 / 8 56 58 - 0, 30625 Hannover

#### **4.0 Anregungen**

##### **4.1 Frühzeitige Bürgerbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat es keine Beiträge zur Planung gegeben.

##### **4.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange**

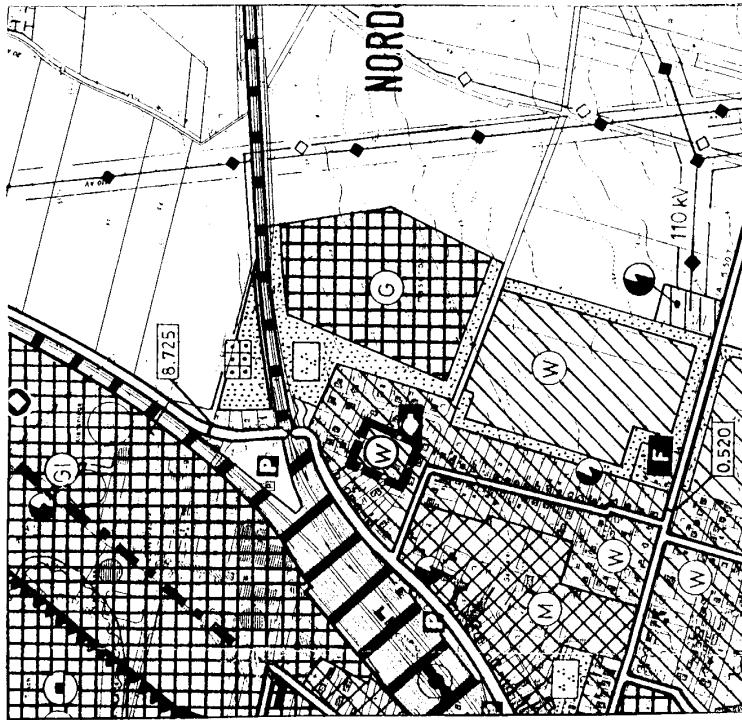
Anregungen, die anlässlich der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden vorgetragen wurden, hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 21.06.2001 abgewogen. Anlage 5 des Erläuterungsberichtes enthält das Abwägungsergebnis.

##### **4.3 Öffentliche Auslegung**

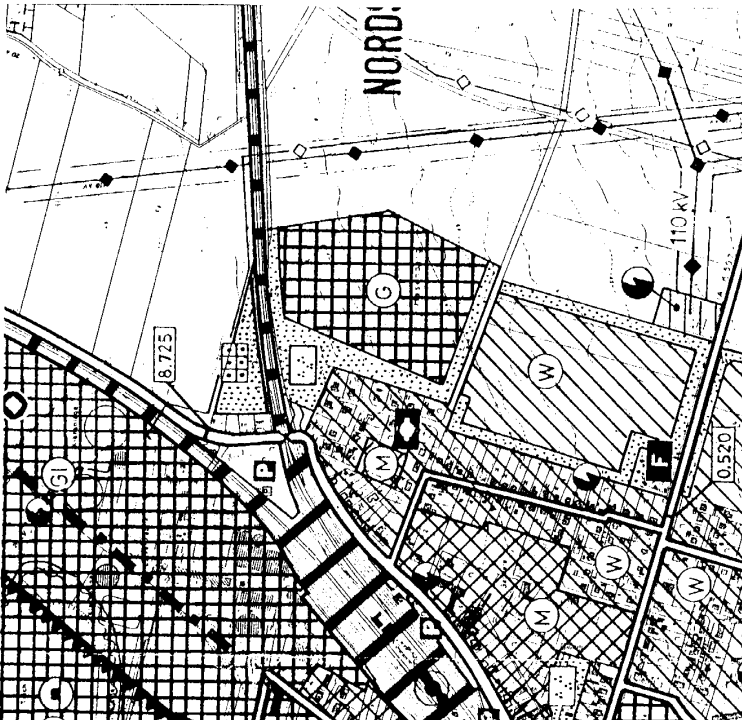
Anlässlich der öffentlichen Auslegung zugegangene Anregungen und Hinweise wurden vom Gemeinderat am 06.12.2001 geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist in Anlage 6 des Erläuterungsberichtes dargestellt.

**A N L A G E N**

**ANLAGE 1**  
zum Erläuterungsbericht



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen mit 7. Änderung, M. 1:10.000



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordstemmen, M. 1:10.000



AKUSTIK IM RAUM

**ANLAGE 2**  
zum Erläuterungsbericht

## **AiR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER**

AKUSTIK, MESS- u. BESCHALLUNGSTECHNIK

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

### **Messbericht zur Bestimmung des Außenlärmpegels am Grundstück „Bartelscher Weg 4“ in Nordstemmen am 30.08.2000**

Projekt: Immissionsmessung Grundstück Baumgarten

Auftraggeber: Herr Günther Baumgarten  
Richard Wagner Straße 3  
31171 Nordstemmen

Messdatum: 30.08.2000

Protokollnr.: MP3008/AK/2000

Berichtsdatum: 14.09.2000

Berichtsnr.: MB3008/AK/2000

Ausführung: AiR Ingenieurbüro Achelpöhler

Am Eisenwerk 11	30519 Hannover	Tel. (0511) 86 50 66	Fax (0511) 86 50 67
Körtestraße 34	10967 Berlin	Tel. (030) 69 04 27 74	Fax (030) 69 04 27 75
Virchowstraße 20	22767 Hamburg	Tel. (040) 38 61 69 74	Fax (040) 38 61 69 75
Haarenfeld 15	26129 Oldenburg	Tel. (0441) 7 77 90 41	Fax (0441) 7 77 90 42

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Zusammenfassung und Beurteilung</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Veranlassung und Zweck der Messung</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Allgemeine Angaben</b> .....	<b>3</b>
3.1 Messtechnisches Vorgehen, Auswertung .....	3
3.2 Beschreibung der Emissionsorte.....	3
3.2.1 Bahngleise .....	3
3.2.2 Straße .....	4
3.3 Lageplan Übersicht .....	4
3.4 Lageplan mit eingezeichneten Messpunkten .....	5
3.5 Beschreibung der Messorte .....	6
3.6 Mikrofonaufstellung .....	6
3.7 Gesamt-Messzeit .....	6
<b>4 Verwendete Messgeräte</b> .....	<b>7</b>
4.1 Schallpegelmesser .....	7
4.2 Zusatzeinrichtungen .....	7
<b>5 Äußere Bedingungen</b> .....	<b>7</b>
5.1 Temperatur.....	7
5.2 Wind .....	8
5.3 Luftfeuchtigkeit .....	8
5.4 Luftdruck.....	8
<b>6 Geräuschanalyse</b> .....	<b>9</b>
6.1 Beschreibung der Geräusche.....	9
6.1.1 Bahngeräusche .....	9
6.1.2 Verkehrsgeräusche .....	9
6.2 Impuls-, Ton- und Informationshaltigkeit der Geräusche .....	9
6.2.1 Bahngeräusch .....	9
6.2.2 Verkehrsgeräusche .....	10
6.3 Fremd- und Hintergrundgeräuschpegel .....	10
6.3.1 Fremdgeräusch .....	10
6.3.2 Hintergrundgeräusch.....	10
<b>7 Berücksichtigte Normen und Richtlinien, Literatur</b> .....	<b>10</b>
<b>8 Mess- und Berechnungsergebnisse</b> .....	<b>10</b>
<b>9 Anhang</b> .....	<b>11</b>



## 1 Zusammenfassung und Beurteilung

Die auf dem Grundstück, „Bartelscher Weg 4“ (Messpunkt 1) und Ecke „Im Klee“/ „Wiesenlagen“ (Messpunkt 2) in Nordstemmen durchgeführten Messungen ergaben nachfolgend aufgeführte Immissionspegel an den Aufpunkten:

**Tabelle 1: Messergebnisse an MP 1 auf dem Grundstück „Bartelscher Weg 4“**

Startzeit	Verstrichene Zeit	LAeq [dB]	LAFTm5 [dB]	LAFMax [dB]	LAFMin [dB]	LAF1 [dB]	LAF50 [dB]	LAF95 [dB]
19:44:59	0:14:58	53,5	55,3	68,3	33,8	66,5	40	36
20:00:09	1:59:46	48,8	51,0	67,4	30,7	62,5	39,5	33,5
21:59:58	1:00:01	51,1	52,8	67,7	33,4	63	43,5	38,5

**Tabelle 2: Messergebnisse an MP 2 auf dem Grundstück, Ecke „Im Klee“ / „Wiesenlagen“**

Startzeit	Verstrichene Zeit	LAeq [dB]	LAFTm5 [dB]	LAFMax [dB]	LAFMin [dB]	LAF1 [dB]	LAF50 [dB]	LAF95 [dB]
23:26:03	0:30:07	50,3	53	64,8	29,6	61	44	33,5

Die Messergebnisse dokumentieren die Belastung des Grundstückes „Bartelscher Weg 4“ durch Lärm. Die Immissionspegel werden vor allem vom Zugverkehr auf der nahe des Grundstückes verlaufenden Bundesbahnstrecke geprägt.

Für den Bereich des Grundstückes ergibt sich ein maßgeblicher Außenlärmpegel des Lärmbereichs II gemäß DIN 4109, Tabelle 8. Daraus resultiert für den baulichen Schallschutz der Außenfassaden (Wände, Fenster, Dach) ein Resultierendes Bauschalldämm-Maß von mindestens  $R'_{w,res} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen. Diese ist bei einem Wohnhaus mit normalem Fensteranteil mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 (bewertetes Schalldämm-Maß  $R_w = 30-34$ ) sicher zu gewährleisten.

Aufgrund der Trassenführung der Bundesbahnstrecke entlang des gesamten Bereichs des Grundstückes ist durch eine Ausrichtung der Wohnräume der geplanten Wohnhäuser auf dem Grundstück in Richtung Osten keine Verbesserung der Immissionssituation zu erwarten. Durch den allseitigen Einfall der Bahngeräusche trägt der Effekt der Selbstabschirmung durch das entsprechende Wohngebäude nicht zu einer relevanten Reduzierung der Immissionspegel bei.

Die an MP 2 ermittelten Immissionspegel unterscheiden sich sowohl in ihrer Höhe als auch in der Zusammensetzung des Geräusches nicht von denen an MP 1.



## 2 Veranlassung und Zweck der Messung

Im Auftrag von Herrn Günther Baumgarten, Richard-Wagner-Straße 3, 31171 Nordstemmen, führte das *AiR Ingenieurbüro* am 30.08.2000 auf dem Grundstück „Bartelscher Weg 4“ in Nordstemmen und Ecke „Im Klee“ und „Wiesenlagen“ Lärmimmissionsmessungen durch. Ziel der Messung war die Ermittlung des Gesamtgeräuschpegels als Grundlage für eine objektive Beurteilung der Geräuschsituation.

Unter dieser Veranlassung nahm das *AiR Ingenieurbüro* am 30.08.2000 in der Zeit von 19:45 Uhr bis 23:56 Uhr die Messung und Beurteilung der Schallimmissionen an zwei Messpunkten vor.

## 3 Allgemeine Angaben

### 3.1 Messtechnisches Vorgehen, Auswertung

Um den Außengeräuschpegel auf dem Grundstück „Bartelscher Weg 4“ zu erfassen, wurde eine kontinuierliche und eine frequenzselektive Messung des Gesamtgeräuschpegels über einen Messzeitraum von 19:45 Uhr bis 23:00 Uhr vorgenommen. Die Messung erfolgte an einem Tag mit normalem Verkehrsaufkommen. Um eine Aussage über die Größe und den Einfluss des Bahn- und Verkehrslärms zu bekommen, wurden alle Schallereignisse vor Ort nach Art und Zeitpunkt des Auftretens notiert.

Weiterhin erfolgte auf Wunsch von Herrn Baumgarten eine halbstündige zusätzliche Messung des Gesamtgeräuschpegels im Zeitraum von 23:26 Uhr bis 23:56 Uhr an der Ecke „Im Klee“/ „Wiesenlagen“.

### 3.2 Beschreibung der Emissionsorte

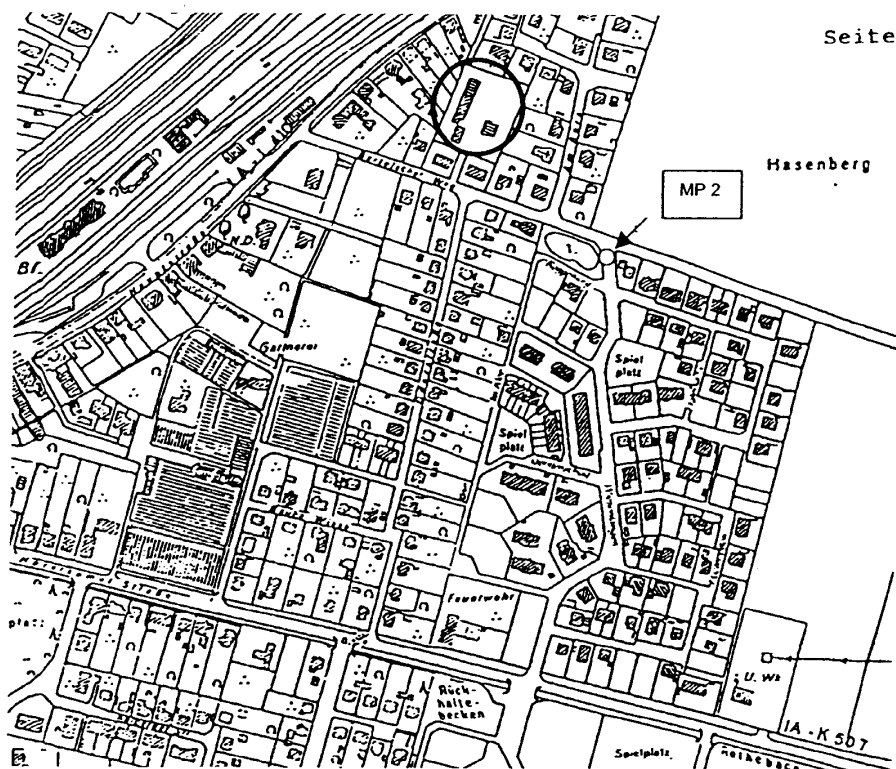
#### 3.2.1 Bahngleise

In der Nähe des Grundstückes verlaufen die Bundesbahnstrecken in Richtung Hannover und in Richtung Hildesheim in einem Abstand von ca. 100 m. Die Bahngleise sind vom Grundstück „Bartelscher Weg 4“ nicht einzusehen. Die Geräusche von diesen Bahnstrecken bestimmen den Immissionspegel im gesamten Bereich des Grundstückes.

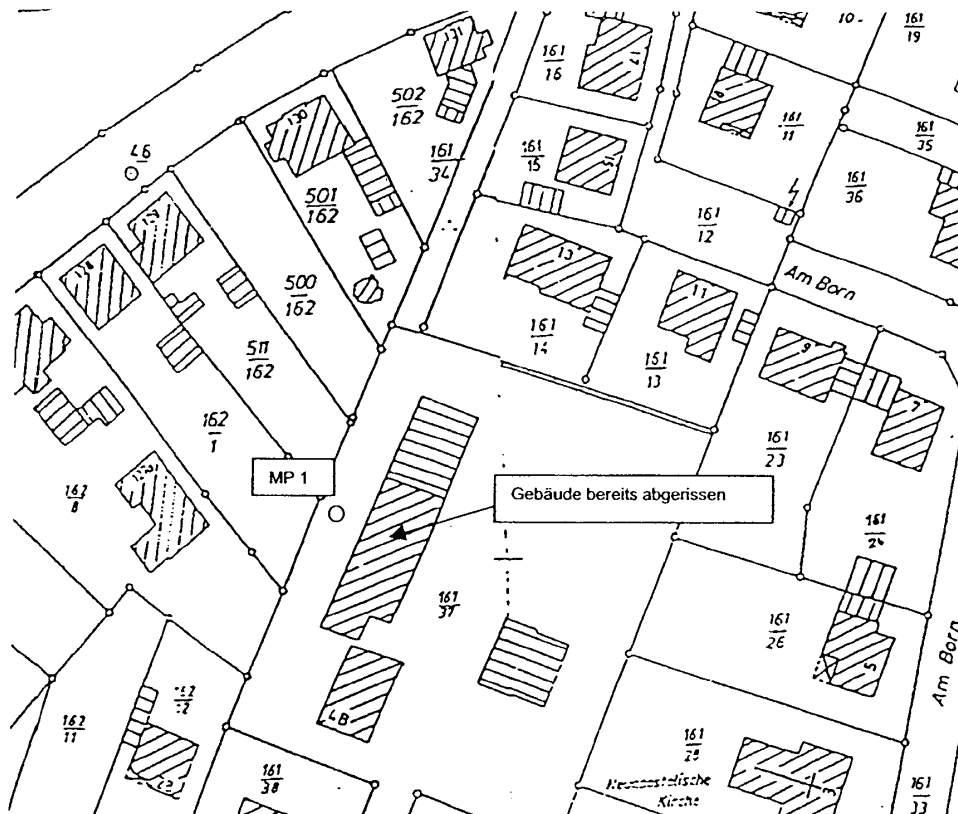
### 3.2.2 Straße

In der Nähe des Grundstückes befinden sich der Bartelscher Weg und die Hauptstraße als nächstgelegene Verkehrswege. Der Bartelsche Weg wurde im Messzeitraum weniger, die Hauptstraße hingegen stärker von PKW und LKW frequentiert. Beide Straßen befinden sich in einer Entfernung von ca. 70 m vom Messpunkt. Die Schallausbreitung zum Messpunkt wird in beiden Fällen durch Bebauung teilweise abgeschirmt.

### 3.3 Lageplan Übersicht



### 3.4 Lageplan mit eingezeichneten Messpunkten





### 3.5 Beschreibung der Messorte

#### Messpunkt 1: Grundstück „Bartelscher Weg 4“

Der Messpunkt MP1 befand sich auf dem Grundstück „Bartelscher Weg 4“, zwischen Haus Nr. 4 B und einer kleinen Lagerhalle (siehe Plan) in einer Entfernung von ca. 100 m zu den Bahnlinien.

Laut TA-Lärm ist der Messplatz bei unbebauten Flächen so zu wählen, dass am stärksten betroffenen Rand der Fläche, auf der nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen, gemessen wird. Da jedoch starke Schallreflexionen zwischen den Hausfassaden an diesem Punkt zu einer Verfälschung der Ergebnisse geführt hätten, wurde der Messpunkt um 2 Meter in Richtung Zaun verlagert (siehe Lageplan).

#### Messpunkt 2: Ecke „Im Klee“ / „Wiesenlagen“

An Messpunkt MP 2 bestand ein direkter Sichtkontakt zu einigen Gleisen. Er befand sich ca. 180 m südöstlich von MP 1. Die Entfernung zur Bahnstrecke betrug ebenfalls ca. 100 m.

### 3.6 Mikrofonaufstellung

Sowohl die kontinuierliche Messung auf dem Grundstück „Bartelscher Weg 4“, als auch die Vergleichsmessung, „Ecke Im Klee“ / „Wiesenlagen“, erfolgte auf einem Stativ in einer Höhe von 3 m. Das Mikrofon war dabei mit einem Windschutz versehen.

### 3.7 Gesamt-Messzeit

Tabelle 3: Messzeit

Datum	Messbeginn	Messende	Pausen	Messzeit	Bearbeiter
30.08.2000	19:45 Uhr	23:56 Uhr	3	4:11 Std.	Karnas/Achelpöhler



## 4 Verwendete Messgeräte

### 4.1 Schallpegelmesser

Tabelle 4: Schallpegelmesser

Gerät Nr.	Bezeichnung	Typ	Klasse	Serien-Nr.	Hersteller
1.	Präzisions-Schallpegelmesser	2236	1	1778051	B&K
2.	Präzisions-Schallpegelmesser	2260	1	2124456	B&K

Tabelle 5: Einstellungen der Schallpegelmesser\*

Gerät Nr.	Position	Zeit	Frequenz	Pegelspitzen	Taktdauer [s]	Kalibrierung Pegel [dB]	Messbereich [dB]	Windschutz
1.	MP1, MP2	F	A	L	1	93,8	20-100	Ja
2.	MP1	F	A, C	L	1	93,8	20-100	Ja

\* Die Gerätenummer korrespondiert mit der laufenden Nummer in Tabelle 4.

### 4.2 Zusatzeinrichtungen

Tabelle 6: Zusatzeinrichtungen

Gerät	Typ	Hersteller	Serien Nr.
Kalibrator	4231	B&K	1791521
Digitalthermometer	Vorh.	-	-
Windmesser	Anemometer	Deuta	-
Hygrometer	Vorh.	-	-

## 5 Äußere Bedingungen

### 5.1 Temperatur

Tabelle 7: Temperatur

ifd. Nr.	Messpunkt	Zeit [Std.:Min.]	Messwert [°C]
1	MP1	20:00	17,6
2	"	20:30	16,0
3	"	21:00	15,1
4	"	21:30	15,6
5	"	22:00	15,0
6	"	22:30	14,8
7	"	23:00	14,3
8	MP2	23:30	11,8

## 5.2 Wind

Tabelle 8: Wind

Lfd. Nr.	Messpunkt	Zeit [Std.:Min.]	Stark	Schwach	Windrichtung	Messwert [m/s]
1	MP1	20:00		X	-	fast windstill
2	"	20:30		X	-	fast windstill
3	"	21:00		X	-	fast windstill
4	"	21:30		X	-	fast windstill
5	"	22:00		X	-	fast windstill
6	"	22:30		X	-	fast windstill
7	"	23:00		X	-	fast windstill
8	MP2	23:30		X	-	fast windstill

## 5.3 Luftfeuchtigkeit

Tabelle 9: Luftfeuchtigkeit

Lfd. Nr.	Messpunkt	Zeit [Std.:Min.]	Nebel	Regen	Sonne	Bedeckt	Bewölkt	Messwert [%]
1	MP1	20:00				X		69
2	"	20:30				X		79
3	"	21:00					X	80
4	"	21:30					X	80
5	"	22:00					X	80
6	"	22:30					X	81
7	"	23:00					X	85
8	MP2	23:30					X	86

## 5.4 Luftdruck

Tabelle 10: Luftdruck

Datum	Messwert Luftdruck
30.08.2000	nicht ermittelt

## **6 Geräuschanalyse**

### **6.1 Beschreibung der Geräusche**

#### **6.1.1 Bahngeräusche**

Das Geräusch der vorbeifahrenden Züge war an den Messorten schon frühzeitig zu vernehmen. Das Messsignal wurde hauptsächlich durch das Rollgeräusch der Bahnen, aber auch durch Schleifgeräusche und ein durchdringendes Quietschen bestimmt.

Je nachdem, auf welcher Strecke die Züge entlang fuhren dauerte die Vorbeifahrt eines langen Zuges ca. 90 s, die eines Kurzzuges ca. 20 s.

In der Messzeit zwischen 19:45 Uhr und 23:00 Uhr konnten insgesamt 43 Vorbeifahrten von Bahnen am Grundstück „Bartelscher Weg 4“ registriert werden. In der Zeit von 19:45 Uhr bis 22:00 Uhr fuhren 27 Bahnen, in der Messzeit von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr wurden 16 Bahnfahrten registriert.

#### **6.1.2 Verkehrsgeräusche**

Während der Messzeit waren fast kontinuierlich Straßenverkehrsgeräusche zu vernehmen. Diese setzten sich aus den Schallemissionen hauptsächlich auf der Hauptstraße vorbeifahrender PKW, LKW und Motorräder zusammen. Besondere Auffälligkeiten waren im Frequenzspektrum der Verkehrsgeräusche nicht zu verzeichnen.

### **6.2 Impuls-, Ton- und Informationshaltigkeit der Geräusche**

#### **6.2.1 Bahngeräusch**

Das Bahngeräusch enthielt an den Messpunkten impulshaltige Anteile, die meistens von schlagenden Geräuschen der Räder der Bahnen herrührten. Die nach TA Lärm für die Beurteilung der Impulshaltigkeit zu verwendende Differenz zwischen dem Taktmaximal-Mittelungspegel LTm5 und dem äquivalenten Dauerschallpegel LAeq liegt bei den Messungen zwischen 1 und 3 dB. Ein entsprechender Impulszuschlag ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei dem Vorbeifahren handelte es sich um ein breitbandiges Dröhnen, aus dem keine Töne besonders laut hervortraten. Das Auftreten von Quietschgeräuschen bei den Vorbeifahrten verschiedener Bahnen ist dagegen als eindeutig tonhaltig zu bewerten. Die Lästigkeit dieser Quietschgeräusche ist enorm, da sie deutlich aus dem Grundgeräusch heraustreten.





## 6.2.2 Verkehrsgeräusche

Das Verkehrsgeräusch ist in Bezug auf die Ton- und Impulshaltigkeit als typisch zu bezeichnen. An den Messpunkten waren keine tonalen Anteile zu verzeichnen. Die Impulshaltigkeit war gering.

## 6.3 Fremd- und Hintergrundgeräuschpegel<sup>1</sup>

### 6.3.1 Fremdgeräusch

Neben den Verkehrsgeräuschen auf der Bahnlinie und der Straße waren an allen Messorten keine nennenswerten Fremdgeräusche vorhanden.

### 6.3.2 Hintergrundgeräusch

Zur Beschreibung des Hintergrundgeräusches ist der Geräuschpegel L95 heranzuziehen<sup>2</sup>. Eine explizite Hintergrundgeräuschmessung ohne Bahn- und Fahrzeugverkehr war nicht möglich und entspricht auch nicht dem ständig am Messort vorhandenen Geräuschspektrum.

## 7 Berücksichtigte Normen und Richtlinien, Literatur

- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm), gültig ab dem 01.11.1998

## 8 Mess- und Berechnungsergebnisse

siehe Anhang

---

<sup>1</sup> **Fremdgeräusche** sind Geräusche, die unabhängig vom zu messenden Geräusch auftreten (z.B. Verkehrsgeräusche, Anlagen usw.).

**Hintergrundgeräusch** ist das am Messort vorhandene schwächste Geräusch, das keiner Schallquelle direkt zugeordnet werden kann.

<sup>2</sup> laut TA Lärm 11/98

## AiR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG  
Am Eisenwerk 11, 30519 Hannover, Tel. (0511) 86 50 66, Fax (0511) 86 50 67



AKUSTIK IM RAUM

Messbericht zur Bestimmung des Außenlärmpegels am Grundstück  
„Bartelscher Weg 4“ in Nordstemmen, am 30.08.2000

---

### 9 Anhang

- A) Grafische Darstellung des Pegel-Zeit-Verlaufes in Halbstundenschritten
- B) Grafische und tabellarische Darstellung der Messergebnisse an MP1/MP2
- C) Aufstellung der Geräuscheignisse während des Messzeitraumes an MP1

AiR Ing.-Büro

Hannover, 14.09.2000





AKUSTIK IM RAUM

**AIR INGENIEURBÜRO ACHELPHÖLER**

Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
Körtestraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

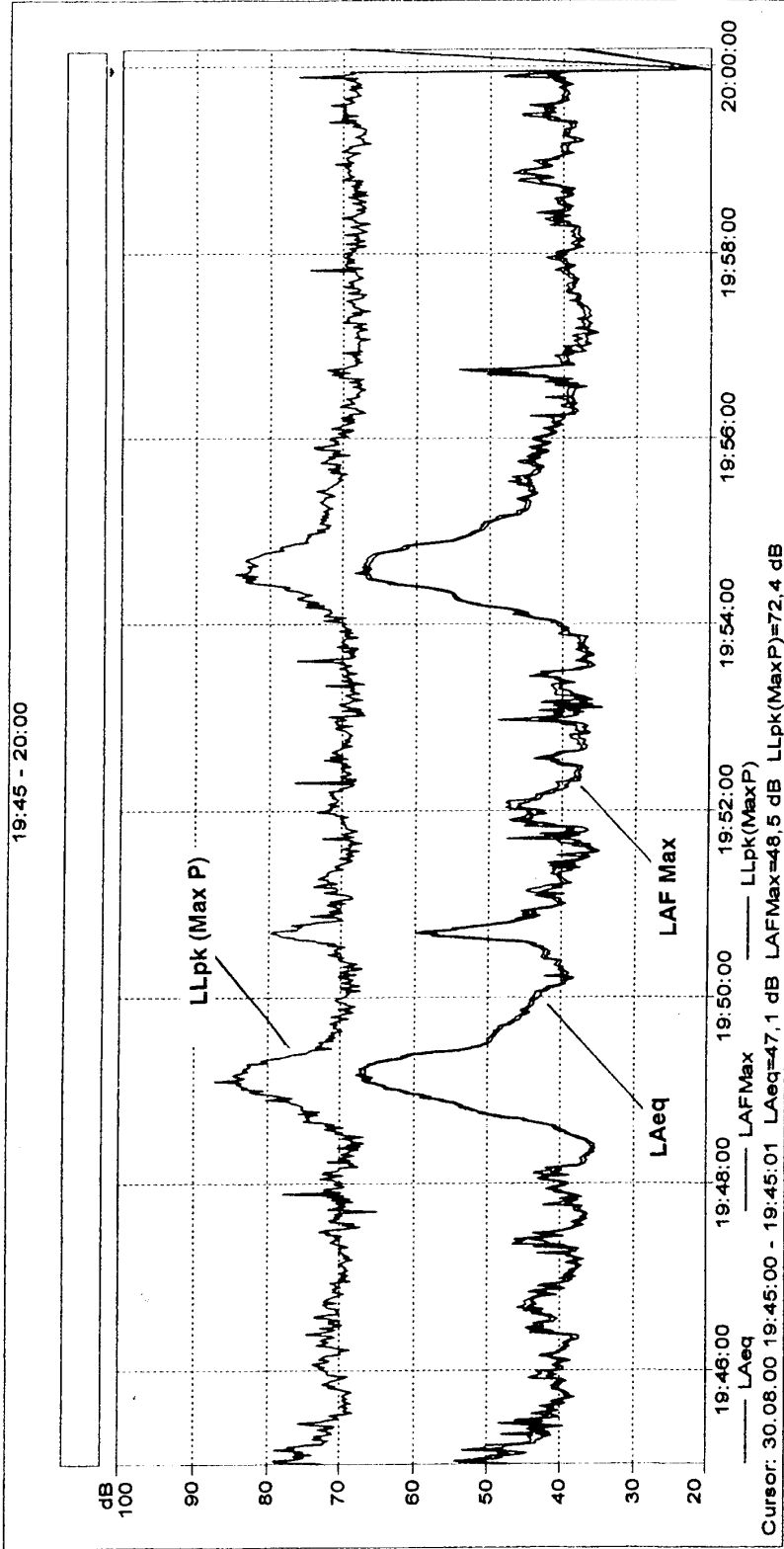
Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

**Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse**

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,

MP1, Nordstemmen am 30.08.2000

Messdauer: 19:45 Uhr bis 20:00 Uhr



ME3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDE WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT



AKUSTIK IM RAUM

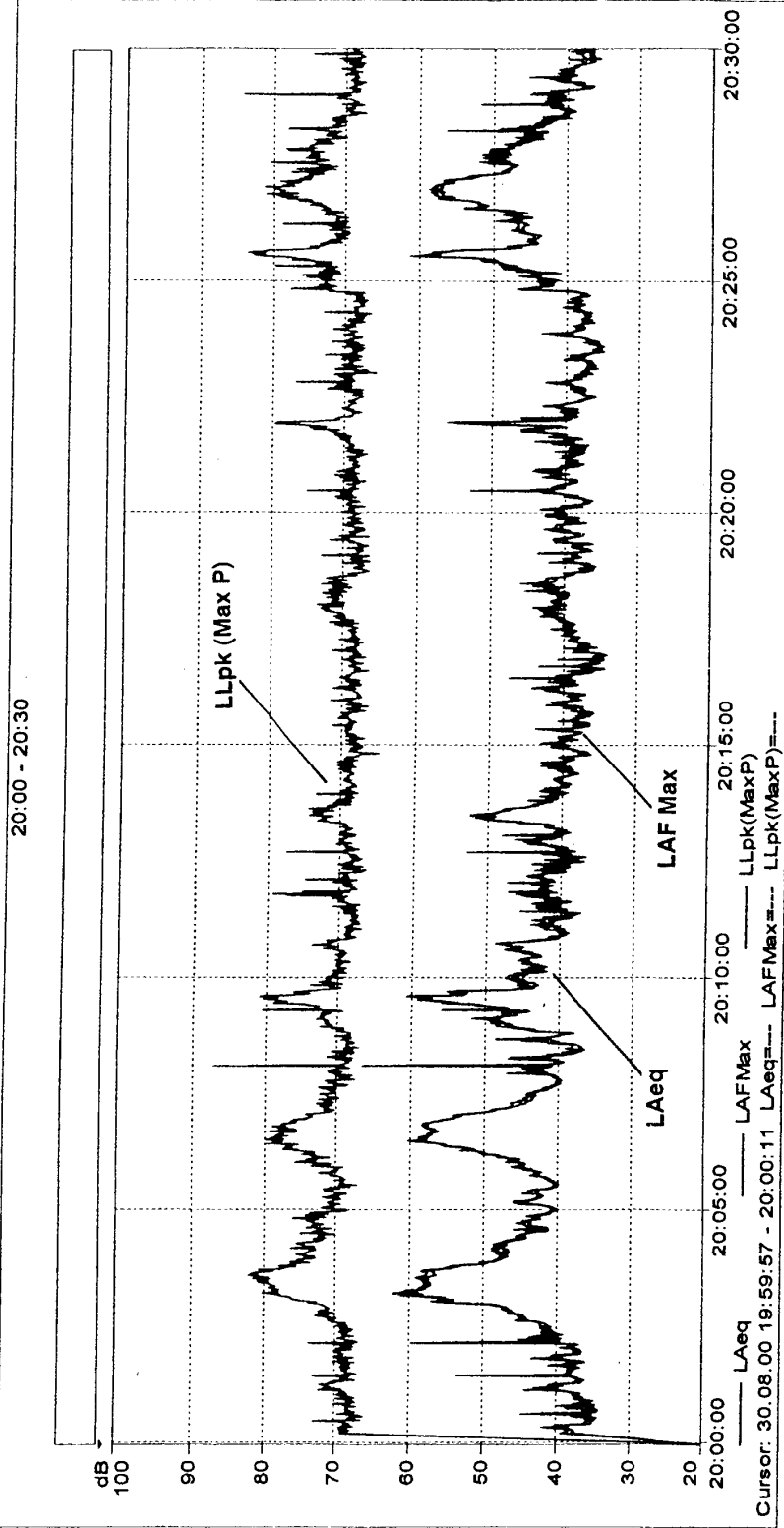
**AIR INGENIEURBÜRO ACHELPHÖHLER**

Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
Körrestraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

**Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse**

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,  
MP1, Nordstemmen am 30.08.2000  
Messdauer: 20:00 Uhr bis 20:30 Uhr



MB3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEBEGRÜNDETEN WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT



AKUSTIK IM RAUM

**AIR INGENIEURBÜRO ACHELPOHLER**

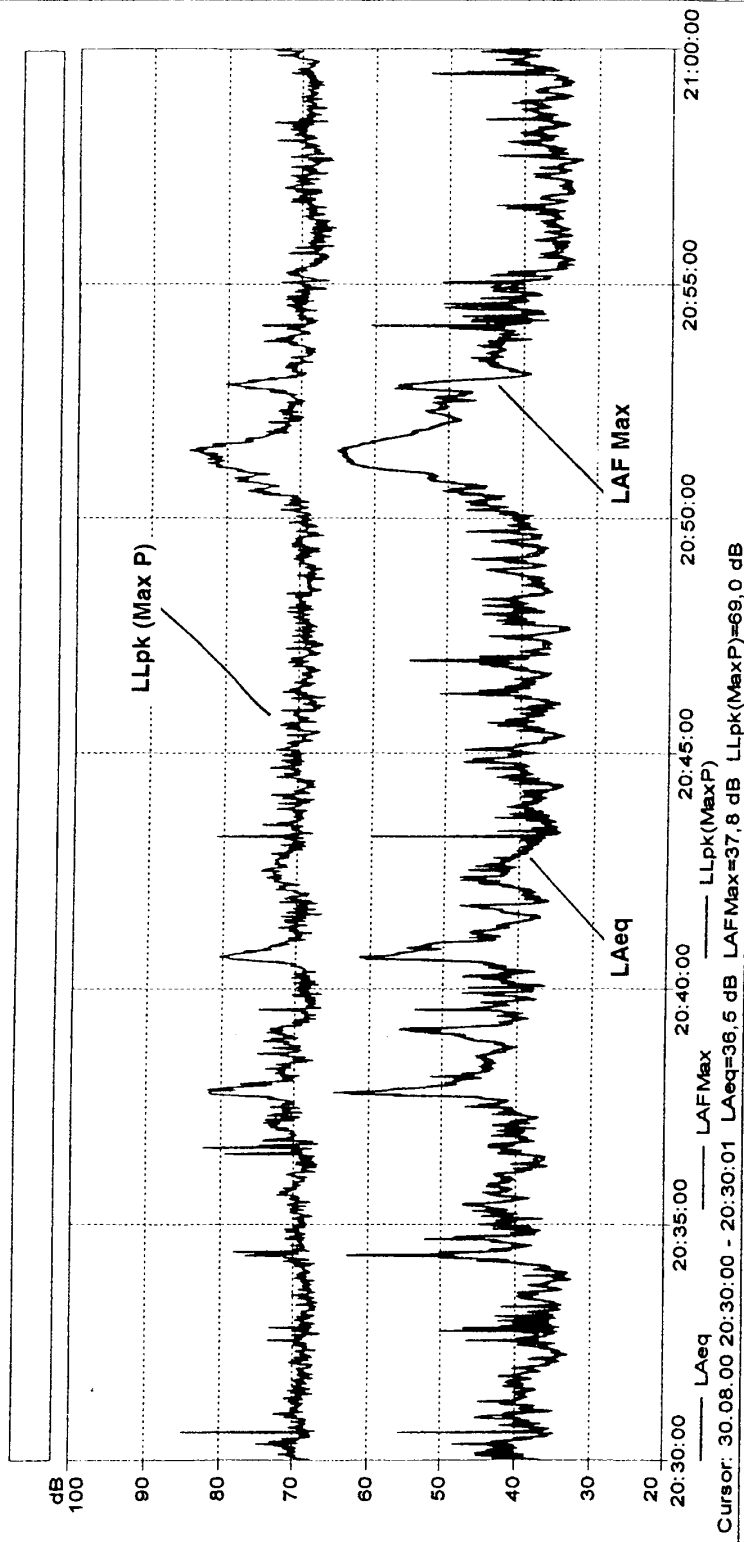
Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
Körnerstraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

**Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse**

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,  
MP1, Nordstermen am 30.08.2000  
Messdauer: 20:30 Uhr bis 21:00 Uhr

20:30 - 21:00



MB3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FÄRBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDEDEN WURDE DIE FÄRBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT



AKUSTIK IM RAUM

### AIR INGENIEURBÜRO ACHELPHÖHLER

Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
 Körstraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
 Vichowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
 Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

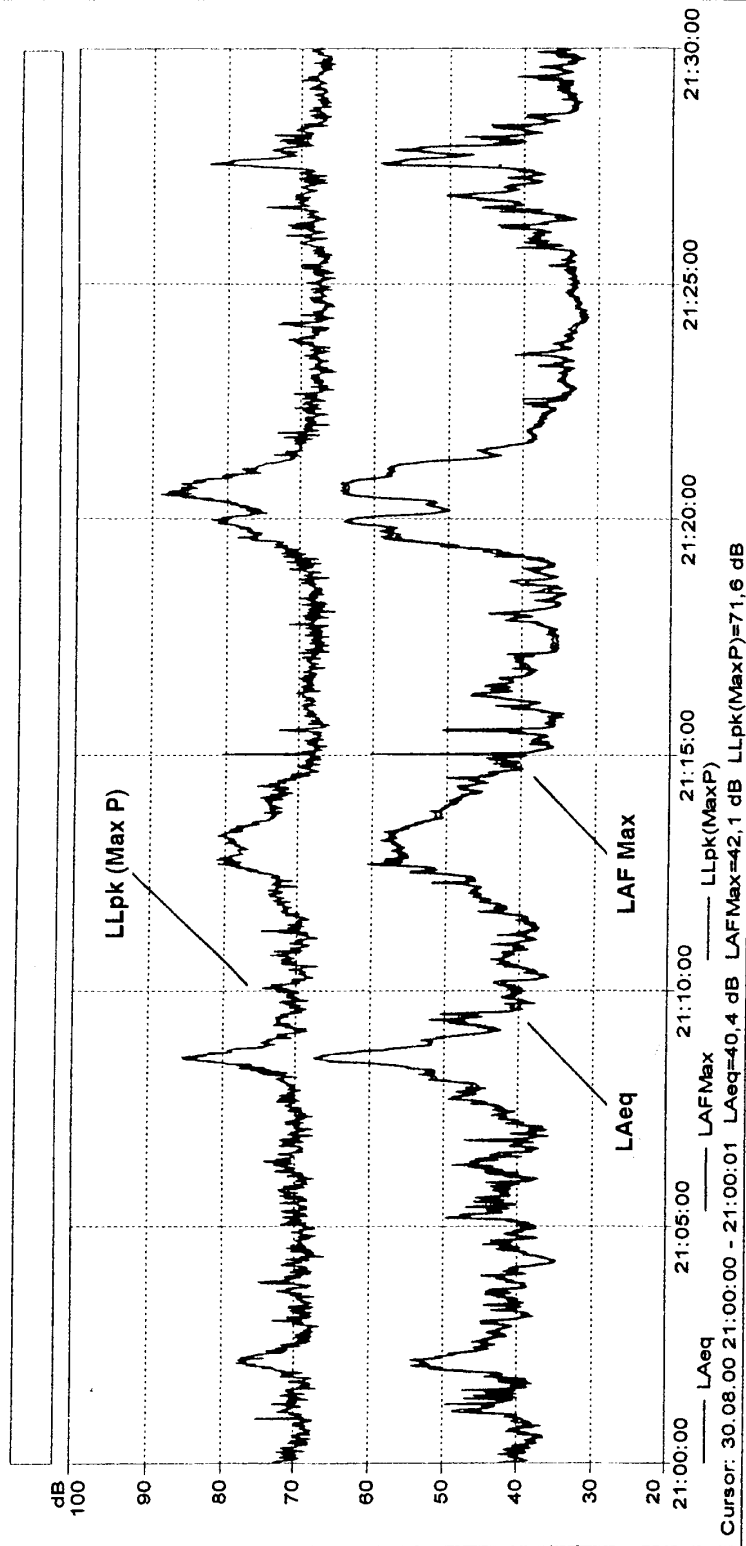
#### Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,

MP1, Nordstermin am 30.08.2000

Messdauer: 21:00 Uhr bis 21:30 Uhr

21:00 - 21:30



MB3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDEDEN WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT



AKUSTIK IM RAUM

**AIR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER**

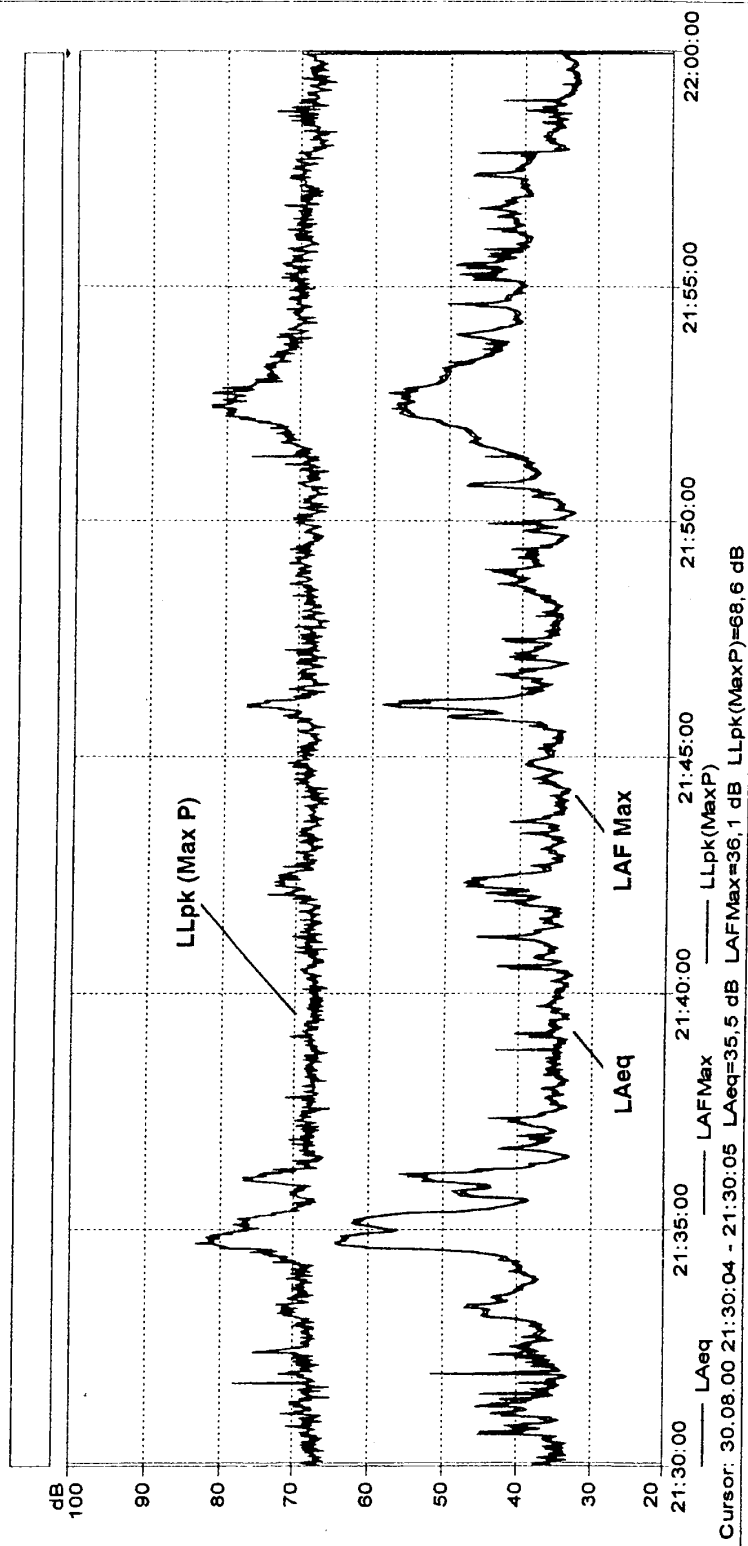
Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
Körtestraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 89 04 27 74 Fax (030) 89 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

**Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse**

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,  
MP1, Nordstemmen am 30.08.2000  
Messdauer: 21:30 Uhr bis 22:00 Uhr

21:30 - 22:00



MB3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDE WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT



AKUSTIK IM RAUM

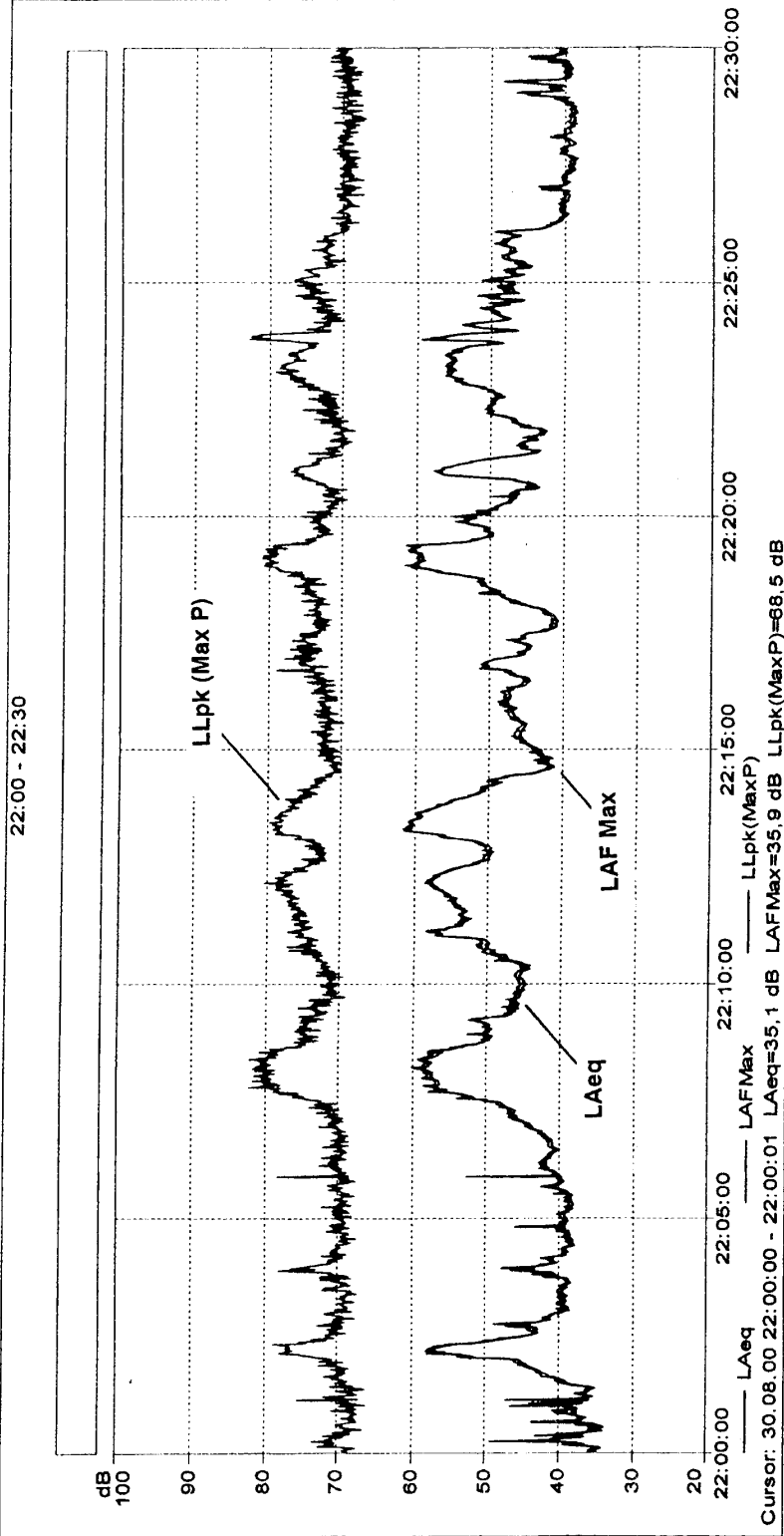
**AIR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER**

Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
Körtestraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

**Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse**

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,  
MP1, Nordstemmen am 30.08.2000  
Messdauer: 22:00 Uhr bis 22:30 Uhr



MB3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDE WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT





AKUSTIK IM RAUM

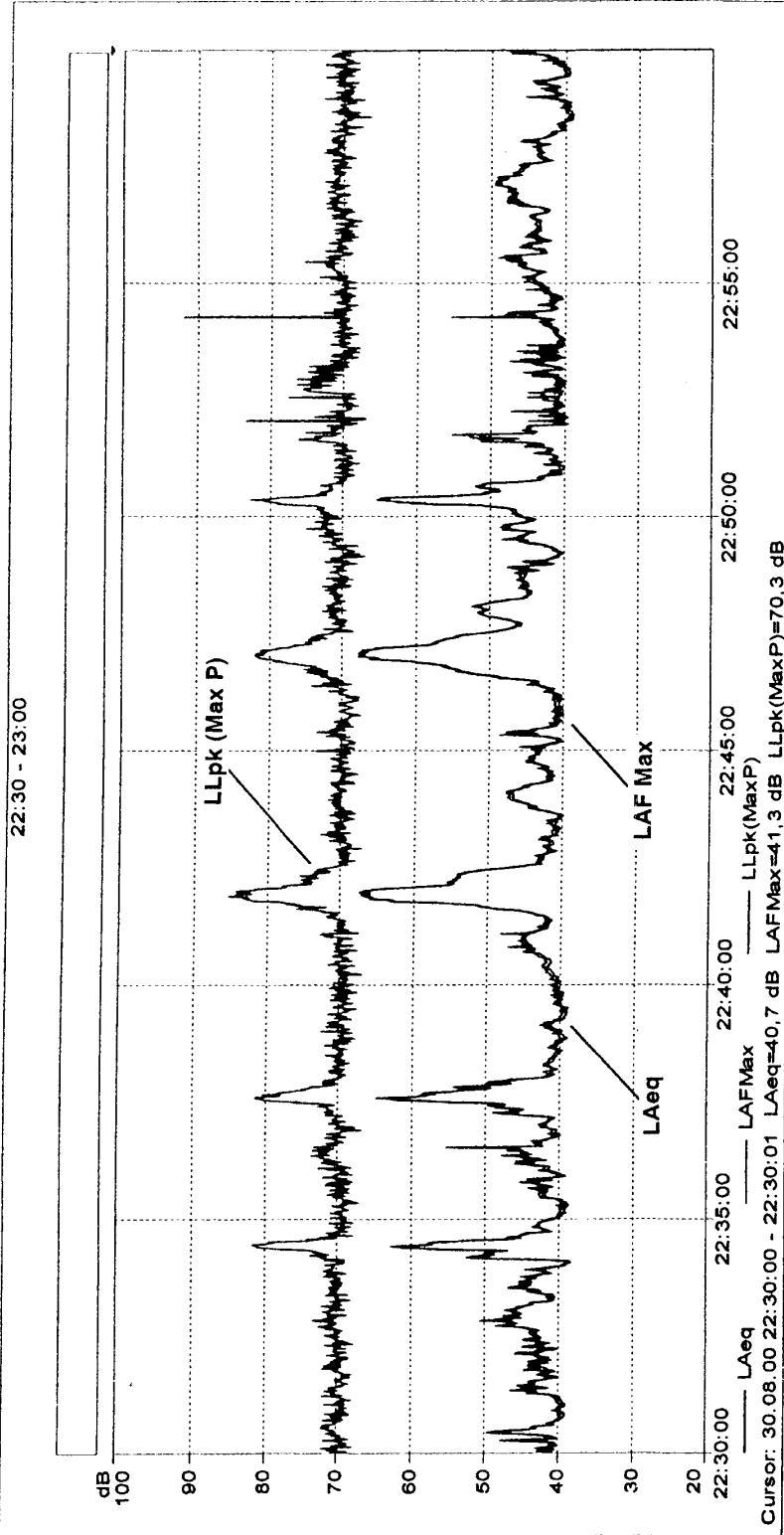
**AIR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER**

Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 87  
Körrestraße 34 10867 Berlin Tel. (030) 89 04 27 74 Fax (030) 89 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Hearenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

**Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse**

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,  
MP1, Nordstemmen am 30.08.2000  
Messdauer: 22:30 Uhr bis 23:00 Uhr



MB3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDE WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT



AKUSTIK IM RAUM

**AIR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER**

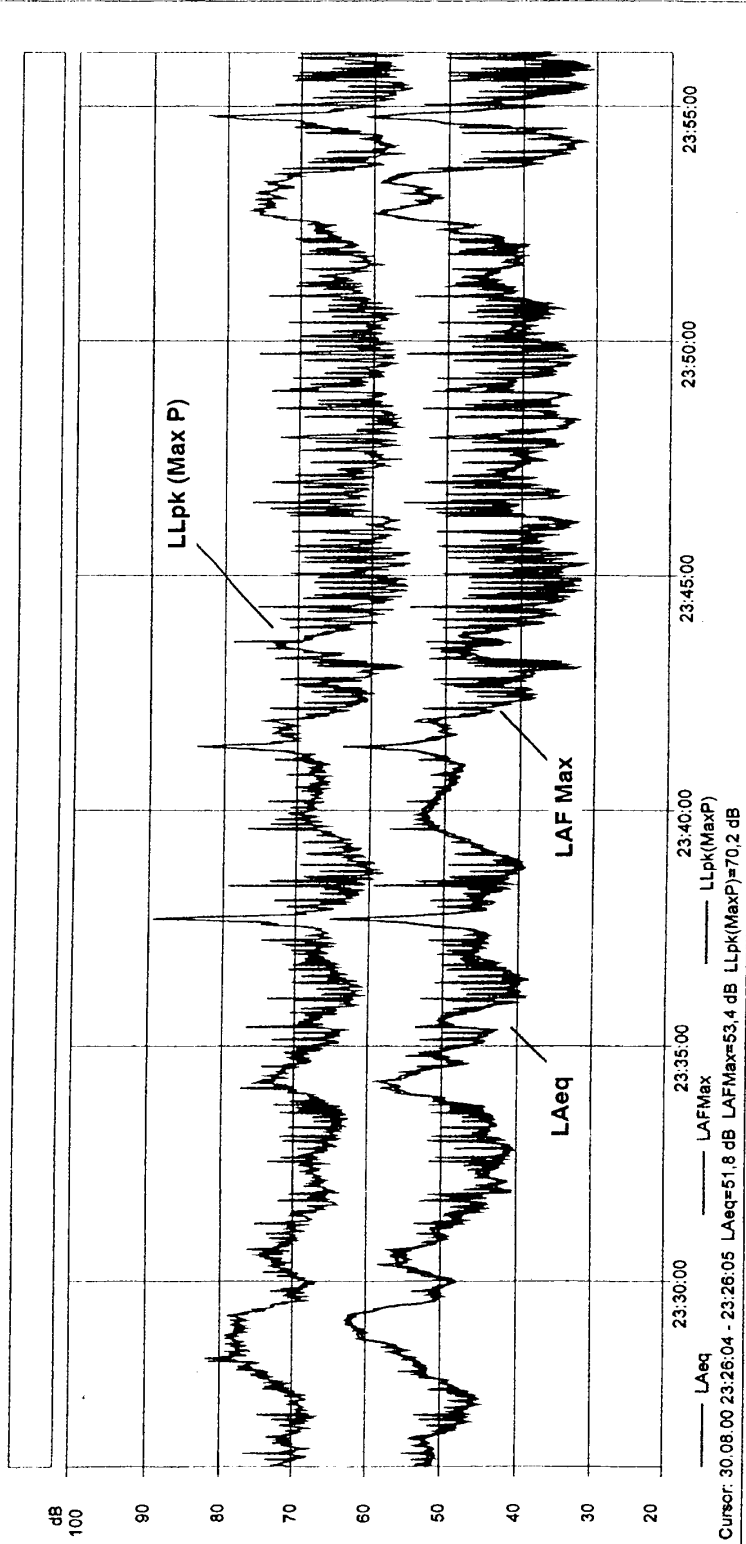
Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
Körtestraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

**Anhang A: Grafische Darstellung der Messergebnisse**

Messung der Schallimmissionen Bartelscher Weg 4,  
MP2, Nordstemmen am 30.08.2000  
Messdauer: 23:26 Uhr bis 23:56 Uhr

23:26 - 23:56



MB3008/AK/2000

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDE WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT

## Anhang B

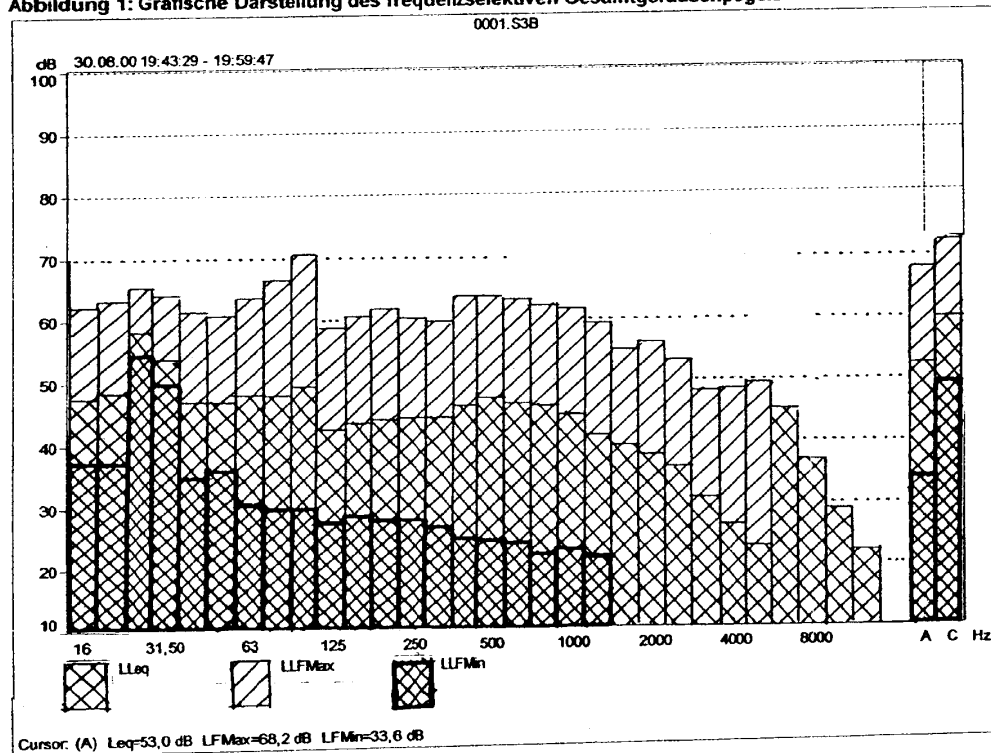
### 1 Messergebnisse

#### 1.1 Gesamtgeräusch MP1

Tabelle 1: Geräuschpegel an MP1, bis 20 Uhr

	Startzeit	Verstrichene Zeit	LAeq [dB]	LAFTm5 [dB]	LAFMax [dB]	LAFMin [dB]	LAF1 [dB]	LAF50 [dB]	LAF95 [dB]
Wert			53,5	55,3	68,3	33,8	66,5	40	36
Zeit:	19:44:59	0:14:58							
Datum	30.08.00								

Abbildung 1: Grafische Darstellung des frequenzselektiven Gesamtgeräuschpegels



ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEBEGRÜNDETEN WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT

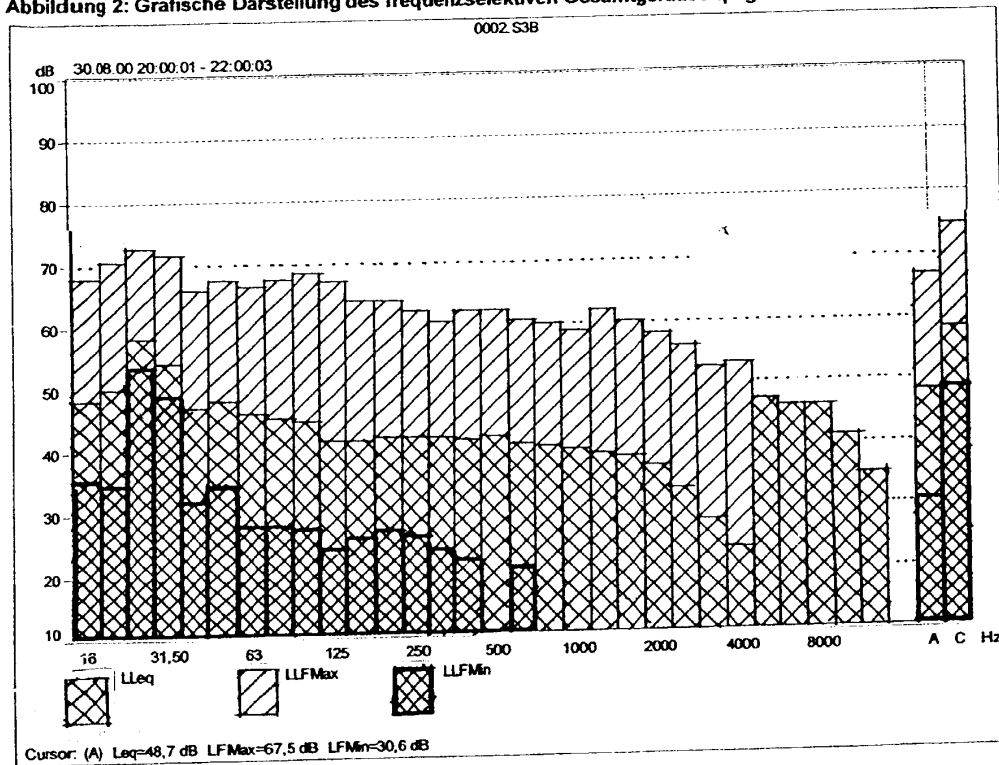


Messbericht zur Ermittlung des Außenlärmpegels auf dem Grundstück  
 Bartelscher Weg 4 in Nordstemmen, am 30.08.2000

Tabelle 3: Geräuschpegel an MP1, 20 bis 22 Uhr (2236)

	Startzeit	Verstrichene Zeit	L <sub>Aeq</sub> [dB]	L <sub>AFTm5</sub> [dB]	L <sub>AFMax</sub> [dB]	L <sub>AFMin</sub> [dB]	L <sub>AF1</sub> [dB]	L <sub>AF50</sub> [dB]	L <sub>AF95</sub> [dB]
Wert			48,8	51	67,4	30,7	62,5	39,5	33,5
Zeit:	20:00:09	1:59:46							
Datum	30.08.00								

Abbildung 2: Grafische Darstellung des frequenzselektiven Gesamtgeräuschpegels



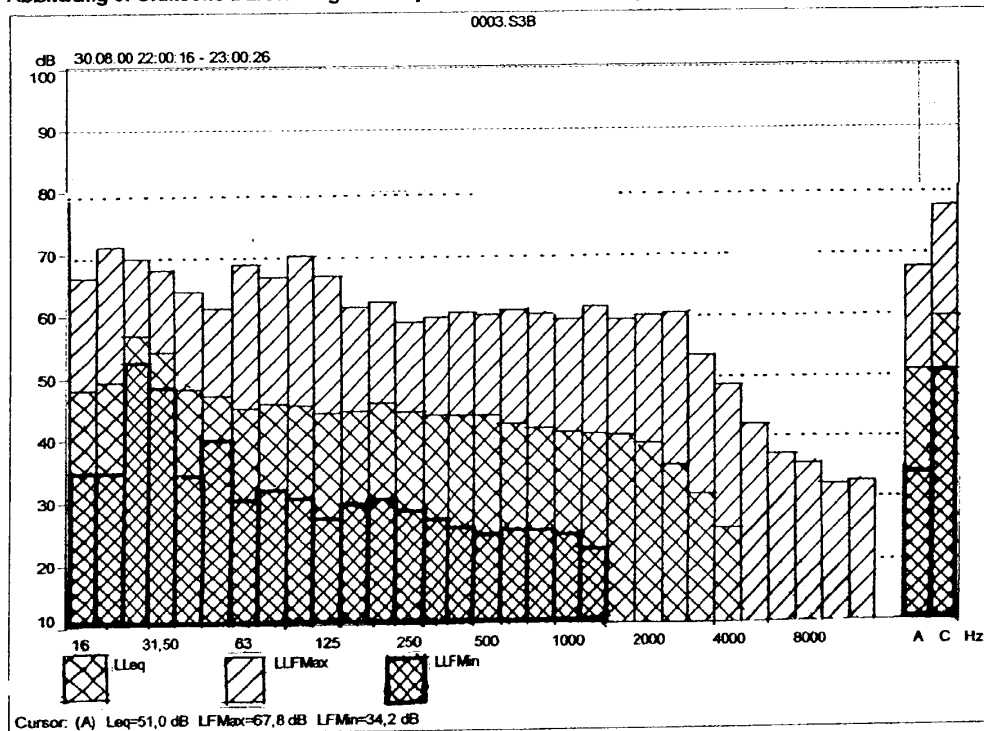
ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEBGRÜNDE WURDE DIE FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT



Tabelle 5: Geräuschpegel an MP1, 22 bis 23 Uhr (2236)

	Startzeit	Verstrichene Zeit	LAeq [dB]	LAFTm5 [dB]	LAFMax [dB]	LAFMin [dB]	LAF1 [dB]	LAF50 [dB]	LAF95 [dB]
Wert			51,1	52,8	67,7	33,4	63	43,5	38,5
Zeit:	21:59:58	1:00:01							
Datum	30.08.00								

Abbildung 3: Grafische Darstellung des frequenzselektiven Gesamtgeräuschpegels



## 1.2 Gesamtgeräusch MP2

Tabelle 7: Geräuschpegel an MP2, Vergleichsmessung

	Startzeit	Verstrichene Zeit	LAeq [dB]	LAFTm5 [dB]	LAFMax [dB]	LAFMin [dB]	LAF1 [dB]	LAF50 [dB]	LAF95 [dB]
Wert			50,3	53	64,8	29,6	61	44	33,5
Zeit:	23:26:03	0:30:07							
Datum	30.08.00								

ANMERKUNG: DIE GRAFISCHE DARSTELLUNG IST IM ORIGINALBERICHT  
 FARBIG DARGESTELLT. AUS WIEDERGABEGRÜNDE WURDE DIE  
 FARBIGE DARSTELLUNG IN EINE SCHWARZ-WEISS-FASSUNG GEBRACHT

Anhang C: Geräuschereignisse

Messung an MP 1, Bartelscher Weg 4  
Nordstemmen am 30.08.2000  
Messdauer: 19:45 Uhr bis 23:00

**AiR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER**

Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
Körbestraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42



AKUSTIKIM RAUM

Ämlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

### Aufstellung der Geräuschereignisse während des Messzeitraumes

Lfd. Nr.	Zeit	Dauer	Beschreibung des Ereignisses
	[Std.: Min.: Sek.]	[Min.: Sek.]	
1	19:48:40	1:00	Bahn, vorbeifahrt
2	19:50:35	0:10	Bahn, schnelle vorbeifahrt
3	19:52:00	0:15	Bahn, langsames rollen
4	19:54:10	0:50	Bahn, vobeifahrt scheppern
5	19:56:40	0:10	Bahn, leises vorbeifahren
6	20:01:30	0:02	Hundebellen
7	20:02:10	0:02	Hundebellen
8	20:03:00	1:00	Bahn, vorbeifahrt quietschen
9	20:06:00	1:00	Bahn, rollen
10	20:08:05	0:02	Tür zuknallen Auto
11	20:09:30	0:15	Bahn, quietschen
12	20:10:00	1:00	Unterhaltung Nachbarn im Garten
13	20:11:45	0:05	4 x Tür zuknallen Auto
14	20:13:20	0:15	Bahn, vorbeifahrt quietschen
15	20:21:55	0:05	Lautes Motorrad
16	20:25:10	0:45	Bahn, vorbeifahren
17	20:26:30	0:45	Bahn, langsames rollen
18	20:27:30	0:30	Bahn, vorbeifahrt quietschen
19	20:34:15	0:10	Lautes Motorrad
20	20:37:40	0:20	Bahn, schnelle vorbeifahrt
21	20:38:55	0:20	Bahn, vorbeifahrt quietschen
22	20:40:30	0:25	Bahn, vorbeifahrt
23	20:43:10	0:02	Tür zuknallen Auto
24	20:50:00	1:00	Flugzeug, tiefes Dröhnen
25	20:50:45	1:10	Bahn, vorbeifahrt quietschen
26	20:52:40	0:25	Bahn, vorbeifahrt
27	20:54:00	1:00	Unterhaltung
28	20:59:30	0:02	Hundebellen
29	21:02:00	0:20	Bahn, vorbeifahren
30	21:08:00	1:10	Bahn, vorbeifahrt quietschen
31	21:12:30	1:30	Bahn, vorbeifahren quietschen
32	21:19:05	0:50	Flugzeug
33	21:19:50	0:20	Bahn, vorbeifahrt
34	21:20:25	0:50	Bahn, vorbeifahren
35	21:34:35	0:50	Bahn, vorbeifahrt
36	21:35:55	0:25	Bahn, vorbeifahrt
37	21:42:20	0:15	Bahn, kurze vorbeifahrt
38	21:45:50	0:25	Bahn, vorbeifahrt
39	21:51:40	1:00	Bahn, vorbeifahrt
40	22:02:00	0:30	Bahn, vorbeifahrt quietschen
41	22:07:30	1:30	Bahn, vorbeifahrt langer Nachhall
42	22:10:40	0:30	Flugzeug

Messbericht Nr.: 3008/AK/2000

Anhang C: Geräuschereignisse

Messung an MP 1, Bartelscher Weg 4  
 Nordstemmen am 30.08.2000  
 Messdauer: 19:45 Uhr bis 23:00

**AiR INGENIEURBÜRO ACHELPÖHLER**

Am Eisenwerk 11 30519 Hannover Tel. (0511) 86 50 66 Fax (0511) 86 50 67  
 Körtesstraße 34 10967 Berlin Tel. (030) 69 04 27 74 Fax (030) 69 04 27 75  
 Virchowstraße 20 22767 Hamburg Tel. (040) 38 61 69 74 Fax (040) 38 61 69 75  
 Haarenfeld 15 26129 Oldenburg Tel. (0441) 7 77 90 41 Fax (0441) 7 77 90 42



AKUSTIKIM RAUM

Amtlich bekanntgegebene Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Lfd. Nr.	Zeit	Dauer	Beschreibung des Ereignisses
	[Std.: Min.: Sek.:]	[Min.: Sek.:]	
43	22:11:00	2:00	Bahn, vorbeirollen
44	22:13:00	1:30	Bahn, vorbeirollen quietschen
45	22:16:45	0:20	Bahn, vorbeifahrt
46	22:18:00	1:55	Bahn, vorbeirollen langer Nachhall
47	22:20:00	0:15	Motorrad
48	22:20:50	0:30	Bahn, vorbeifahrt
49	22:22:00	1:30	Flugzeug
50	22:23:40	0:20	Bahn, vorbeifahrt
51	22:24:40	0:40	Flugzeug
52	22:34:10	0:20	Bahn, vorbeirollen
53	22:37:15	0:50	Bahn, vorbeifahrt
54	22:41:50	0:40	Bahn, vorbeifahrt
55	22:43:55	0:30	Bahn, vorbeirollen
56	22:46:35	1:00	Bahn, vorbeifahrt
57	22:50:15	0:45	Bahn, vorbeifahrt
58	22:51:30	0:10	Auto, parken
59	22:55:35	0:10	Bahn, quietschen
60	22:56:45	0:45	Bahn, vorbeirollen

**ANLAGE 3**  
zum Erläuterungsbericht



AKUSTIK IM RAUM

**AiR INGENIEURBÜRO**

H. Achelpöhlner

AKUSTIK, MESS- UND  
BESCHALLUNGSTECHNIK

Amtlich bekanntgegebene Messstelle  
nach §§ 26, 28 BImSchG

AiR Ing.-Büro Achelpöhlner • Am Eisenwerk 11 • 30519 Hannover

Planungsbüro SLR Weber  
z.H. Herrn Dr. Weber  
Spinozastr. 1

D- 30625 Hannover

**Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes  
Bebauungsplan Nr. 0127 „Bartelscher Weg“, Nordstemmen**

Hannover, 20.04.2001

Sehr geehrter Herr Dr. Weber,

wie telefonisch besprochen, möchte ich nachfolgend zur Lärmsituation im Bereich des Bartelschen Weges in Nordstemmen Stellung nehmen.

Aus schalltechnischer Sicht ist die Gewährleistung der Immissionsrichtwerte für ein allgemeines Wohngebiet gemäß DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 von 5/87 im Bereich des Bartelschen Weges nicht möglich. Wie Messungen gezeigt haben (Gutachten MB3008/AK/2000 vom 14.09.2000), werden vor Ort Mittelungspegel von  $L_{Aeq} = 51$  dB auch nachts erreicht. Die Lärmsituation ist dabei auf den Zugverkehr auf den benachbarten Bahnlinien zurückzuführen.

Immissionsstechnisch handelt es sich bei dem betrachteten Gebiet um eine Gemengelage. Für den Bereich sind allenfalls die Immissionsrichtwerte für ein Kerngebiet erreichbar.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um einen vorbelasteten Bereich im Sinne des Beiblattes 1 der DIN 18005 Teil 1. Der Tatsache, dass die Umnutzung der benannten Fläche von einer Gewerbefläche zu einer Wohnfläche eine Entspannung der Immissionssituation vor Ort bedeutet, ist ein großer Stellenwert einzuräumen. Die Belastung durch die Lärmimmissionen von den Bahnlinien stellen vor Ort sicher keine Beeinträchtigung eines gesunden Wohnens dar, da die Lärmsituation sich nicht von der vergleichbarer Kerngebietslagen unterscheidet.

Bei der Bauplanung sollte dafür gesorgt werden, dass den Bewohnern eine Ruhezone außerhalb der Gebäude auf der der Bahn abgewandten Seite zur Verfügung steht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

H. Achelpöhlner Dipl.-Ing. (FH)

**Niederlassung Hannover**  
Am Eisenwerk 11  
30519 Hannover  
Tel. (0511) 86 50 66  
Fax (0511) 86 50 67

**Niederlassung Berlin**  
Körtestraße 34  
10967 Berlin  
Tel. (030) 69 04 27 74  
Fax (030) 69 04 27 75

**Niederlassung Hamburg**  
Virchowstraße 20  
22767 Hamburg  
Tel. (040) 38 61 69 74  
Fax (040) 38 61 69 75

**Niederlassung Oldenburg**  
Haarenfeld 15  
26129 Oldenburg  
Tel. (0441) 7 77 90 41  
Fax. (0441) 7 77 90 42

**Bankverbindung**  
Volksbank Hannover  
BLZ 251 900 01 Konto 3204 235 000  
Stadtsparkasse Hannover  
BLZ 250 501 80 Konto 734 667



Fachdienst Umwelt  
(503)

Hildesheim, 13.12.2000

Auskunft erteilt Herr Grube

Tel.-Nr. 309-423



FD 501

7. Änderung der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Nordstemmen und B-Plan Nr. 0127 (Bartelscher Weg II);  
Ihr Az.: (501)61.20.026(7) (501)61.26.52  
Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 07.08.2000/Schu

Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die folgende ergänzende Stellungnahme:

1. Bedenken bezüglich einer Kontamination durch Mineralölkohlenwasserstoffe im Grundstücksbereich, in welchem der 10.000 Liter fassende Heizöltank betrieben wurde, bestehen aufgrund der hier am 29.09.2000 vorgelegten Unterlagen nicht mehr.
2. Die in meiner o.e. Stellungnahme erwähnten weiteren ober- und unterirdischen Behälter für Heizöl (13.000 l) bzw. Aldol (700 l und 950 l) befinden sich nicht innerhalb des betreffenden Planbereiches. Weitere Untersuchungen sind diesbezüglich nicht notwendig. Auf die Existenz dieser Behälter in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planbereich wird von hier hingewiesen. (Hinweis)
3. Für den Grundstücksbereich „Lagerplatz“ wurden Nachuntersuchungen mit entsprechenden Beurteilungen (Erdbaulabor Hannover – ELH - vom 17.10.2000, vom 30.10.2000 und vom 22.11.2000) durchgeführt.

Danach bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse keine Bedenken bezüglich einer Grundwassergefährdung im betreffenden Planbereich infolge der erkundeten Auffüllungen.

4. Sollten bei Aushub- und Abrißarbeiten im gesamten Plangebiet Bodenbereiche oder Bausubstanz mit bislang nicht bekannten Eigenschaften wie starkem Geruch (z.B. Ölgeruch im Bereich unterhalb der ehemaligen Werkstatt), Verfärbungen oder mineralischen Bestandteilen, wie Schlacke oder Verbrennungsrückständen etc. entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde sofort davon in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten sind in diesem Bereich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist dann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen. (Aufgabe)
5. Ausgekauftes Bodenmaterial mit künstlicher Auffüllung (Erschließungsmaßnahmen, Kellerbauten, sonstiges Bodenabtrag) ist zwischenzulagern und vor dem Abtransport aus dem Planbereich hinsichtlich der weiteren Verwendung durch einen Sachverständigen repräsentativ zu beproben und analysieren zu lassen. Der Sachverständige entscheidet anhand der Untersuchungsergebnisse über den weiteren Verwertung- oder Entsorgungsweg des Materials gemäß LAGA-Anforderungen. Die Untersuchungsberichte sowie Unterlagen über den Verbleib des Materials sind dem Landkreis Hildesheim vorzulegen. (Aufgabe)

6. Alle Abriß-, Erschließungs- und sonstigen Tiefbaumaßnahmen sind durch einen Sachverständigen vor Ort kontinuierlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. (Aufgabe)
7. Aufgrund der weiträumigen Auffüllungen im gesamten Planbereich wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde für die Flächen der geplanten Wohnnutzung (ausgenommen die Grundflächen der Gebäude und Verkehrsflächen) das Aufbringen einer mindestens 1m mächtigen Bodenschicht empfohlen. (Empfehlung)
8. Aufgebrachtes Bodenmaterial hat den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) zu entsprechen. Entsprechende Untersuchungen des Oberbodens hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch (Anforderungen für Wohngebiete bzw. Kinderspielflächen) bzw. Boden-Nutzpflanzen (Nutzgarten) sind vor Beginn der geplanten Nutzungen durch einen Sachverständigen durchzuführen und entsprechend zu bewerten. Die Ergebnisse sind ebenfalls vor Nutzungsbeginn der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. (Aufgabe)

9. Ein Konzept für die vorgenannten Oberbodenuntersuchungen sollte vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. (Empfehlung)

10. Der Beginn von Abriß-, Erschließungs- bzw. Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mit einer Vorlaufzeit von einer Woche mitzuteilen. (Aufgabe)

Bass

## ANLAGE 4 zum Erläuterungsbericht

**Flächennutzungsplan, 7. Änderung  
(Bartelscher Weg)**

Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

**Abwägung der Anregungen und Hinweise durch  
Behörden**

vorgetragen anlässlich der

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

## Stellungnahmen

### DB Netz AG, Hannover, 09.08.2000

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen keine Bedenken. Die Belange der Deutschen Bahn werden nicht direkt berührt.

Es wird jedoch gebeten zu berücksichtigen, dass bei der Schaffung neuer Nutzungs- und Baurechte nach dem Prioritätsgrundsatz auf bestehende Rechte Rücksicht zu nehmen ist und eventuell erforderliche (Schall-)Schutzmaßnahmen dem Planungsträger der neu hinzukommenden Nutzung und nicht der Deutschen Bahn aufzuerlegen sind.

### Landkreis Hildesheim, 08.08.2000

#### 1. Anregungen Hinweise

##### 1.1 Bauordnung / Planung

Vorhandne bauliche Anlagen liegen teilweise auf der nicht überbaubaren Fläche. Eventuelle Nutzungsänderungen für diese Gebäude sind nicht genehmigungsfähig, die Gebäude sind folglich abzubrechen. Die Festsetzungen sollten insbesondere für den westlichen Bereich überprüft werden.

##### 1.2 Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich um einen Altstandort, welcher im Kataster des Landkreises Hildesheim unter der lfd. Nr. 7 der Gemeinde Nordstermen (ehemaliges Bauunternehmen Buchwitz) erfasst ist. (Hinweis)

Das unter 3.2 (Belastungen des Bodens) der Erläuterungsbericht zu o.g. B-Plan erwähnte Gutachten liegt der Unteren Bodenschutzbehörde nach Anforderung seit dem 31.07.2000 vor. Nach hiesiger Prüfung einschließlich dem Abgleich der hausinternen Unterlagen ergehen folgende Hinweise und Anregungen:

Auf S.3 des o.g. Gutachtens wird im letzten Absatz zu 2.1 Allgemeines erwähnt, dass aufgrund der aufgefüllten Bodenschichten von einem generellen Kontaminationsverdacht auszugehen sei.

## Abwägung

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Bis auf das Haus Nr. 4 B, das sich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befindet, sind alle vorhandenen Gebäude zum Abbruch bestimmt bzw. bereits abgebrochen worden.

Dieses ist bekannt.

## Stellungnahmen

### DB Netz AG, Hannover, 09.08.2000

Von hier ergeht der Hinweis, dass diesem Verdacht jedoch nicht vollständig nachgegangen wurde. Dieses gilt insbes. für den Bereich "Lagerplatz" sowie "Werkstatt" (s. auch 3.). Insbesondere für diese Bereiche wird auf S. 11 auf mögliche stärkere Belastungen hingewiesen, die durch den Umfang der Untersuchungen nicht erfasst werden konnten. Weiter werden Hinweise für das Entdecken potenzieller Auffälligkeiten im Zuge von Aushubarbeiten gegeben.

Es wird vom Landkreis weiter darauf hingewiesen, dass die unter "Örtliche Gegebenheiten" sowie "2.1 Allgemeines" erwähnte Auswahl der Altlastenverdachtsbereiche auf dem betreffenden Grundstück unvollständig ist. Sie ist um folgende Anlagen, deren Lokation nur teilweise bekannt sind, zu erweitern:

Südlich des Bereiches der ehemaligen Bedarfstankstelle wurde demzufolge 1978 ein unterirdischer Heizölbehälter (10.000 l Inhalt) für die Beheizung des 6-Familien-Wohnhauses (heute Bartelscher Weg 4A) installiert. Die Örtlichkeit der Tankanlage befindet sich innerhalb des betreffenden Planbereichs. Nach hiesigen Unterlagen ist die Anlage seit Februar 2000 stillgelegt. Ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen für diesen Bereich besteht somit aus der Sicht des Landkreises.

Ein weiterer unterirdischer Lagerbehälter für 13.000 l Heizöl wurde auf dem Grundstück Bartelscher Weg 4 1971 installiert. Eine Stilllegung ist nicht bekannt. Auf dem Grundstück Bartelscher Weg 4B wurden 1989 zwei jeweils 1.500 l fassende Behälter in einem Gebäude genehmigt. Auf dem selben Grundstück wurden ebenfalls 1989 zwei Altölbehälter (700 bzw. 950 Liter) innerhalb von Gebäuden genehmigt. Diese beiden Altölbehälter wurden 1999 stillgelegt.

Da keine der im Gutachten erwähnten Bohrungen innerhalb von Gebäuden erfolgten, besteht für die (unbekannten) Örtlichkeiten der erwähnten Tankanlagen (13.000 l Heizöl, 700 bzw. 950 l Altöl) nach wie vor der Verdacht auf entsprechende Kontaminationen. Diese können sowohl den Boden als auch die Bausubstanz betreffen.

Somit ergehen folgende Anregungen:

## Abwägung

Dieser Hinweis wurde durch die ergänzende Stellungnahme des Landkreises - Untere Bodenschutzbehörde - vom 13.12.2000 unter Ziff. 3 zurückgenommen.

Dem Verdacht wurde nachgegangen (ergänzende Stellungnahme des Landkreises - Untere Bodenschutzbehörde - vom 13.12.2000 unter Ziff. 1 + 2 und die Abwägung hierzu).

(wie vor)

(wie vor)

## Stellungnahmen

### **DB Netz AG, Hannover, 09.08.2000**

Der betreffende Grundstücksbereich, in welchem der 10.000 l fassende Heizölbereich betrieben wurde, ist nachträglich und vor Beginn der geplanten Nutzung hinsichtlich entsprechender Kontaminationen (Mineralölkohlenwasserstoffe) gutachterlich zu beurteilen und ggf. zu untersuchen. Es wird empfohlen, diese Begutachtung vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Der Bericht des Gutachters ist der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Für den Bereich "Lagerplatz" ist eine orientierende und repräsentative Beprobung nachträglich und vor Durchführung der Bauarbeiten in diesem Bereich durchzuführen. Diese Untersuchung sollte vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Für den gesamten Bereich des Plangebietes gilt:

Sollten bei Aushub- und Abrissarbeiten Bodenbereiche oder Bausubstanz mit starkem Geruch (z.B. Ölgeruch), Verfärbungen oder mineralischen Bestandteilen, wie Schlacke oder Verbrennungsrückständen entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde sofort davon in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten sind in diesem Bereich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist dann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde vorab mitzuteilen.

Ausgeköffertes Bodenmaterial ist vor dem Abtransport aus dem Planbereich hinsichtlich der weiteren Verwendung durch eine Gutachter repräsentativ zu beproben und analysieren zu lassen. Der Gutachter entscheidet anhand der Untersuchungsergebnisse über den weiteren Verwertung- oder Entsorgungsweg des Materials. Ein Konzept hierfür sollte vorab mit dem Landkreis Hildesheim abgestimmt werden. Die Untersuchungsberichte sind dem Landkreis Hildesheim vorzulegen.

**Ergänzung der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom  
07.08.2000, 13.12.2000**

Aus der Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die folgende ergänzende Stellungnahme:

## Abwägung

entfällt - siehe ergänzende Stellungnahme des Landkreises - Untere Bodenschutzbehörde - vom 13.12.2000 unter Ziff. 1 + 2 und die Abwägung hierzu).

(wie vor)

Die Hinweise werden in die Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, 7. Änderung mit aufgenommen. Sie sind im Baugenehmigungsverfahren weiterzuverfolgen.

## Stellungnahmen

### DB Netz AG, Hannover, 09.08.2000

1. Bedenken bzgl. einer Kontamination durch Mineralkohlenwasserstoffe im Grundstücksbereich, in welchem der 10.000 Liter fassende Heizöltank betrieben wurde, bestehen aufgrund der hier am 29.09.2000 vorgelegten Unterlagen nicht mehr.
2. Die in der Stellungnahme vom 07.08.2000 erwähnten ober- und unterirdischen Behälter für Heizöl (13.000 l) bzw. Altöl (700 l und 950 l) befinden sich nicht innerhalb des betreffenden Planbereichs. Weitere Untersuchungen sind diesbzgl. nicht notwendig. Auf die Existenz dieser Behälter in unmittelbarer Nachbarschaft zum Planbereich wird von hier hingewiesen. (Hinweis)
3. Für den Grundstücksbereich "Lagerplatz" wurden Nachuntersuchungen mit entsprechenden Beurteilungen (Erdbaulabor Hannover -ELH- vom 17.10.2000, vom 30.10.2000 und vom 22.11.2000) durchgeführt.  
Danach bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse keine Bedenken bzgl. einer Grundwassergefährdung im betreffenden Planbereich infolge der erkundeten Auffüllungen.
4. Sollten bei Aushub- und Abrissarbeiten im gesamten Plangebiet Bodenbereiche oder Bausubstanz mit bislang nicht bekannten Eigenschaften wie starkem Geruch (z.B. Ölgeruch im Bereich unterhalb der ehemaligen Werkstatt), Verfärbungen oder mineralischen Eigenschaften, wie Schlacke oder Verbrennungsrückständen etc. entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde sofort davon in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten sind in diesem Bereich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist dann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen. (Auflage)

## Abwägung

Der Hinweis wird in die Erläuterungsbericht zur 7. Änderung F-Plan aufgenommen.

Die Hinweise zu Ziffern 1 bis 10 werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde zur Kenntnis gegeben und veranlasst, die notwendigen Abstimmungen und Mitteilungen mit bzw. an die Untere Bodenschutzbehörde durchzuführen. Die in der Stellungnahme vom 13.12.2000 erteilten Auflagen und Empfehlungen sind im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Sie werden zusätzlich in die Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, 7. Änderung aufgenommen.

## Stellungnahmen

### DB Netz AG, Hannover, 09.08.2000

5. Ausgekoftertes Bodenmaterial mit künstlicher Auffüllung (Erschließungsmaßnahmen, Kellerbauten, sonstiger Bodenabtrag) ist zwischenzulagern und vor dem Abtransport aus dem Planbereich hinsichtlich der weiteren Verwendung durch eine Sachverständigen repräsentativ zu beproben und analysieren zu lassen. Der Sachverständige entscheidet anhand der Untersuchungsergebnisse über den weiteren Verwertungs- oder Entsorgungsweg des Materials gem. LGA-Anforderungen. Die Untersuchungsberichte sowie Unterlagen über den Verbleib des Materials sind dem Landkreis Hildesheim vorzulegen. (Auflage)

6. Alle Abriss-, Erschließungs- und sonstigen Tiefbaumaßnahmen sind durch einen Sachverständigen vor Ort kontinuierlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. (Auflage)

7. Aufgrund der weitflächigen Auffüllungen im gesamten Planbereich wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde für die Flächen der geplanten Wohnnutzung (ausgenommen die Grundflächen der Gebäude und Verkehrsflächen) das Aufbringen einer mindestens 1 m mächtigen Bodenschicht empfohlen. (Empfehlung)

8. Aufgebrachtes Bodenmaterial hat den Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BodSchG) zu entsprechen. Entsprechende Untersuchungen des Oberbodens hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch (Anforderungen für Wohngebiete bzw. Kinderspielflächen) bzw. Boden-Nutzpflanze (Nutzgarten) sind vor Beginn der geplanten Nutzungen durch einen Sachverständigen durchzuführen und entsprechend zu bewerten. Die Ergebnisse sind ebenfalls vor Nutzungsbeginn der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. (Auflage)

9. Ein Konzept für die vorgenannten Oberbodenuntersuchungen sollte vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. (Empfehlung)

10. Der Beginn von Abriss-, Erschließungs- bzw. Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mit einer Vorlaufzeit von einer Woche mitzuteilen. (Auflage)

## Abwägung

## Stellungnahmen

DB Netz AG, Hannover, 09.08.2000

### Landkreis Hildesheim, FD 502/Bauordnung, Vorbeugender Brandschutz, 17.07.2000

In brandschutztechnischer Hinsicht wird es für erforderlich gehalten, nachstehende Forderungen zu berücksichtigen:

1. Zu allen Baugrundstücken sind gem. § 5 NBauO sowie § 2 DVNBauO i. V.m. der DIN 14090 Zufahrten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge anzulegen. Die Straßen und Wege, die als Feuerwehrzufahrten zu den Baugrundstücken erforderlich sind, müssen mind. 3 m breit sein, eine lichte Höhe von 3,50 m haben und für 16-t-Fahrzeuge befestigt sein.

Erforderliche Entwicklungsflächen für die Feuerwehr (Haltestellen der Feuerwehrfahrzeuge im Einsatz) sind in den Feuerwehrzufahrten mit einzuplanen. Die Flächen müssen mind. 5 m breit, 10 m lang und ausreichend befestigt sein.

2. Zur Löschwasserversorgung des Plangebietes muss für die ausgewiesene Nutzung WA Vollgeschosse I, Geschossflächenzahl - für den Grundschutz eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min für eine Löszeit von zwei Stunden von der zuständigen Stadt/Gemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Als Löschwasserentnahmestellen sind in ausreichender Anzahl Löschwasserhydranten anzuordnen.

Bei der Planung und Ausführung der Hydranten sind die "technischen Regeln" des Arbeitsblattes W 405 vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) zu beachten.

Die zu erstellenden Hydranten sollten untereinander keinen größeren Abstand als 80 m haben. Keine bauliche Anlage sollte weiter als 60 m von einem Hydranten entfernt sein. Jeder Hydrant muss eine Leistung von mind. 10 l/sec aufweisen, wobei der Druck im Hydranten nicht unter 1,5 bar fallen darf.

## Abwägung

Die Forderungen werden berücksichtigt, die Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, 7. Änderung wird entsprechend ergänzt.



## Stellungnahmen

### DB Netz AG, Hannover, 09.08.2000

Es sind nach Möglichkeit Überflurhydranten entsprechend DIN 3222 zu errichten. Die Standplätze sind so zu wählen, dass eine Beschädigung durch Fahrzeugverkehr nicht erfolgen kann. Dort, wo keine andere Möglichkeit besteht (in Verkehrsflächen), können Unterflurhydranten gesetzt werden. Unterflurhydranten sind gem. DIN 14220 zu kennzeichnen.

3. Die Erschließungsplanung der Löschwasserversorgung (Anzahl, Art und Lage der Hydranten) ist dem Fachdienst 502/Bauordnung zur Information zu überlassen.

## Abwägung

**Flächennutzungsplan, 7. Änderung  
(Bartelscher Weg)**

Gemeinde Nordstemmen, Landkreis Hildesheim

**Abwägung der Anregungen und Hinweise durch  
Behörden**

vorgetragen anlässlich der  
öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Stellungnahmen	Abwägung
<p><b>Landkreis Hildesheim, 08.10.2001</b></p> <p>1. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde / Immissionsschutz</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde <b>keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Forderungen und Empfehlungen beachtet werden.</b></p> <p>1.1 Sollten bei Aushub- und Abrissarbeiten im gesamten Plangebiet Bodenbereiche oder Bausubstanz mit bislang nicht bekannten Eigenschaften wie starkem Geruch (z.B. Ölgeruch im Bereich unterhalb der ehemaligen Werkstatt, sonstige Fundamente, Auffüllungsmaterial etc.), Verfärbungen oder mineralischen Bestandteilen, wie Schlacke oder Verbrennungsrückstände etc. entdeckt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde sofort davon in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten sind in diesem Bereich einzustellen. Das weitere Vorgehen ist dann in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde vorzunehmen. (Forderung)</p> <p>1.2 Ausgekoffertes Bodenmaterial mit künstlicher Auffüllung (Erschließungsmaßnahmen, Kellerbauten, sonstiger Bodenabtrag) ist zwischenzulagern und vor dem Abtransport aus dem Planbereich hinsichtlich der weiteren Verwendung durch einen Sachverständigen repräsentativ zu beproben und analysieren zu lassen. Der Sachverständige entscheidet anhand der Untersuchungsergebnisse über den weiteren Verwertungs- oder Entsorgungsweg des Materials gemäß LAGA-Anforderungen. Die Untersuchungsberichte sowie Unterlagen über den Verbleib des Materials sind dem Landkreis Hildesheim zeitnah - sukzessive nach Fortschritt des Vorhabens - vorzulegen. (Forderung)</p> <p>1.3 Alle Abriss-, Erschließungs- und sonstigen Tiefbaumaßnahmen sind durch einen Sachverständigen vor Ort kontinuierlich zu begleiten und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. (Forderung)</p> <p>1.4 Aufgrund der weitflächigen Auffüllungen im gesamten Planbereich wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde für die Flächen der geplanten Wohnnutzung (ausgenommen die Grundflächen der Gebäude und Verkehrsflächen) das Aufbringen einer mindestens 1 m mächtigen Bodenschicht empfohlen.</p>	<p>entfällt - siehe ergänzende Stellungnahme des Landkreises Hildesheim vom 24.10.2001</p>

## Stellungnahmen

## Abwägung

### Landkreis Hildesheim, 08.10.2001

1.5 Aufgebrachtes Bodenmaterial hat den Anforderungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BodSchG) zu entsprechen. Entsprechende Untersuchungen des Oberbodens hinsichtlich der Wirkungspfade Boden-Mensch (Anforderungen für Wohngebiete bzw. Kinderspielflächen) bzw. Boden-Nutzpflanze (Nutzgarten) sind vor Beginn der geplanten Nutzungen durch einen Sachverständigen durchzuführen und entsprechend zu bewerten. Die Ergebnisse sind ebenfalls vor Nutzungsbeginn der Unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die geplanten Nutzungen (Wohnen, Kinderspielfläche, Nutzgarten) dürfen erst nach Zustimmung durch die Untere Bodenschutzbehörde (ggf. erst im Zuge der Baugenehmigungsverfahren) begonnen werden. (Forderung)

1.6 Ein Konzept für die vorgenannten Oberbodenuntersuchungen sollte vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt werden. (Empfehlung)

1.7 Der Beginn von Abriss-, Erschließungs- bzw. Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mit einer Vorlaufzeit von einer Woche mitzuteilen. Sofern das Vorhaben in mehreren Abschnitten (räumlich und zeitlich) oder sukzessive durchgeführt wird, ist vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine fortlaufende Information über den jeweiligen Fortschritt des Vorhabens zu vereinbaren. (Forderung)

### Ergänzung der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde vom 08.10.2001, 24.10.2001

Die unter 1. Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde / Immissionschutz in o.a. Stellungnahme vorgebrachten Anregungen werden wie folgt ergänzt:

Seitens der Gemeinde Nordstemmen wurden die Hinweise, Empfehlungen und Auflagen der Unteren Bodenschutzbehörde im Rahmen des Verfahrens der Beteiligung öffentlicher Belange abgewogen. Somit verliert die Stellungnahme vom 08.10.2001 ihre Bedeutung und unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Forderungen bestehen von hier keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Kürzlich fand im Beisein des Grundstückseigentümers eine Ortsbesichtigung statt. Der Grundstückseigentümer gab an, dass das gesamte Vorhaben in mehreren räumlich und zeitlich voneinander getrennten Abschnitten und über mehrere Jahre hinweg durchgeführt werden solle. Aufgrund dessen werden zu den von der Gemeinde abgewogenen Hinweisen, Empfehlungen und Auflagen folgende Forderungen ergänzend erhoben:

## Stellungnahmen

### Landkreis Hildesheim, 08.10.2001

1. Die Untersuchungsberichte sowie Unterlagen über den Verbleib von ausgekoffertem Material sind der Unteren Bodenschutzbehörde zeitnah und sukzessive nach Fortschritt des Verfahrens vorzulegen (Forderung)
2. Die geplanten Nutzungen (Wohnen, Kinderspielfläche, Nutzgarten) dürfen erst nach Zustimmung durch die Untere Bodenschutzbehörde (ggf. erst im Zuge der Baugenehmigungsverfahren) begonnen werden. (Forderung)
3. Vorab ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde eine fortlaufende Information über den jeweiligen Fortschritt des Vorhabens zu vereinbaren. (Forderung)

## Abwägung

Die Hinweise zu Ziffern 1 bis 3 werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde zur Kenntnis gegeben und veranlasst, die notwendigen Abstimmungen und Mitteilungen mit bzw. an die Untere Bodenschutzbehörde durchzuführen. Die in der Stellungnahme vom 24.10.2001 erteilten Forderungen sind im Baugenehmigungsverfahren abzuarbeiten. Sie werden zusätzlich in die Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan, 7. Änderung aufgenommen.

## **Verfahrensvermerke**

---

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Nordstemmen hat in der Sitzung am 02.12.1999 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 02.07.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden.

### Planverfasser

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet vom:

Planungsbüro SRL Weber  
Spinozastr. 1  
3062 Hannover.

### Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in der Sitzung am 21.06.2001 dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.08.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und des Erläuterungsberichts haben vom 10.09.2001 bis einschließlich 10.10.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

### Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 7. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Erläuterungsbericht in der Sitzung am 06.12.2001 beschlossen.

### Genehmigung

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung vom 28.02.2002 von der Bezirksregierung Hannover gem. § 6 BauGB genehmigt worden.

### Inkrafttreten

Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 08.05.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 19 bekannt gemacht worden.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 08.05.2002 wirksam geworden.

---

Nordstemmen, 10.12.2001

Siegel

gez. Bothmann  
Gemeindedirektor